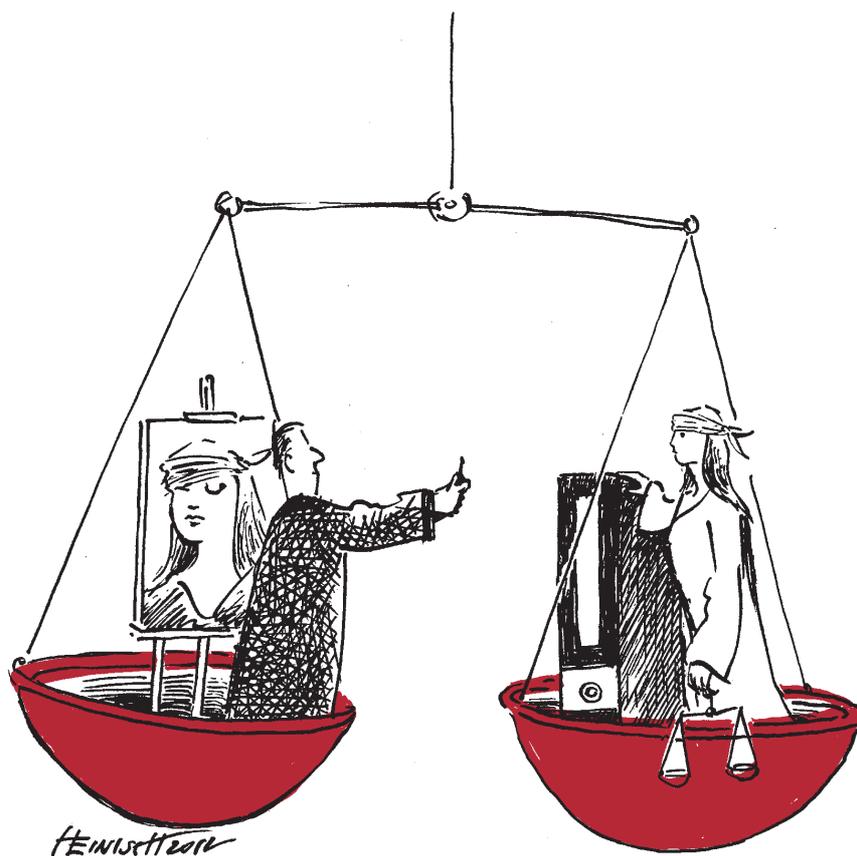


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mai · 5/2012



DAT 2012: Wo der Anwalt zum Künstler wird

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

61. Jahrgang



3. Berliner Gespräche im Immobilienrecht

1. bis 2. Juni 2012

§ 15 FAO

Der Berliner Anwaltsverein und die Deutsche **Anwalt** Akademie bieten mit der viel beachteten Tagung ein Forum für den fachlichen Austausch rund um das Immobilienrecht. Angesprochen sind Fachanwälte für Miet- & WEG-Recht, Juristen aus Grundstücksverwaltungen und Verbänden sowie Berater, die sich in ihrer Praxis mit den Schnittstellen zwischen Mietrecht, Insolvenzrecht, Steuerrecht und/oder Baurecht konfrontiert sehen.

Moderation

Daniel von Bronewski, Rechtsanwalt, Syndikus, Deutsche **Anwalt** Akademie, Berlin

Vorträge

Freitag, 1. Juni 2012

- | | |
|-----------------------|--|
| 09.30 Uhr - 10.30 Uhr | Steuerliche Fragen beim Immobilienerwerb
Siegfried Glutsch, Rechtsanwalt, Steuerberater, Berlin |
| 10.30 Uhr - 11.30 Uhr | Denkmalschutzrecht aus Sicht des Eigentümers
Dr. Raimund Körner, Rechtsanwalt und Notar, Berlin |
| 11.45 Uhr - 13.15 Uhr | Rechtsprechung zum Miet- und WEG-Recht
N.N. |
| 14.15 Uhr - 15.45 Uhr | Haftung des Verwalters
Beate Heilmann, Rechtsanwältin, Berlin |
| 16.00 Uhr - 17.00 Uhr | Mietsicherheiten wirksam vereinbaren
Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Berlin |

Samstag, 25. Juni 2011

- | | |
|-----------------------|--|
| 09.00 Uhr - 10.30 Uhr | Energetische und andere Modernisierungsmaßnahmen
N.N. |
| 10.30 Uhr - 11.30 Uhr | Die Immobilie in der Scheidung
Frauke Reeckmann-Fiedler, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin |
| 11.45 Uhr - 13.15 Uhr | Wertsicherungsklauseln im Geschäftsraummietvertrag
Dr. Michael Schultz, Rechtsanwalt und Notar, Berlin |

Termin und Tagungsort

- Termin:** Freitag, 1. Juni 2012, 9.30 Uhr bis Samstag, 2. Juni 2012, 13.15 Uhr
(insgesamt 10 Vortragsstunden)
- Tagungsort:** Hotel Palace, Budapester Straße 45, 10787 Berlin

Gebühr

395,- EUR Mitglieder Anwaltsverein oder Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft
450,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

Seminarnummer QH 51907-12

Ihre Ansprechpartnerin

Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111, steger@anwaltakademie.de

Liebe Leserinnen und Leser,
herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Wie in den vergangenen zwei Jahren laden wir Sie im Juni, nämlich am **1. und 2. Juni 2012** zu den nunmehr **3. Berliner Gesprächen im Immobilienrecht** ein. Nutzen Sie die Gelegenheit, um ein weites Spektrum immobilienrechtliche Themen zu vertiefen und zu diskutieren: Steuerliche Fragen beim Immobilienerwerb, das Denkmalschutzrecht, Fragen um energetische und andere Sanierungsmaßnahmen, Immobilie und Scheidung, Vertragsgestaltung bei Wertsicherungsklauseln und andere mietrechtliche und WEG-Themen. Nähere Informationen in diesem Heft.

Neben den Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins mit hochkarätigen Veranstal-

tungen – etwa beim **Deutschen Anwaltstag am 14. und 15. Juni 2012 in München** – bietet der Berliner Anwaltsverein Ihnen auch monatliche Fortbildungsveranstaltungen vor Ort: die **Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins**. Alle Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins können hieran kostenlos teilnehmen – und jeweils auch eine FAO-Fortbildungsbescheinigung erhalten. Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Medizinrecht, Gesellschaftsrecht und Mediation sowie Mietrecht- und WEG sind derzeit die Arbeitskreise mit monatlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zur Fortbildung und zum kollegialen Austausch.

Wie schon im letzten Heft möchte ich Sie wieder zu unserer **Mitgliederversammlung am 22. Mai 2012** einladen mit dem Vortrag von Herrn Kollege Herbert P. Schons zum Thema „**Rechtsschutzversicherung und Mandatspraxis**“. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Mai 2012

Einmal um den Blawg!
von Katharina Stosno Seite 149

Die Übernahme der Beratungshilfe – gesetzliche Pflicht, soziale Ehrensache und berufspolitische Notwendigkeit.
Fragen an Rechtsanwältin Ulrike Zecher, Vorstandsmitglied der RAK Berlin Seite 163

„Alternative Business Structures“ als Gefahr?
Internationale Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin am 20.04.2012 Seite 165

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema		Kammerton	Forum
Einmal um den Blawg!	149	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	162
Aktuell		Mitgeteilt	
7. Deutscher Erbrechtstag Berlin 2012	151	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	168
Schlichterin Dr. Renate Jaeger stellt ersten Tätigkeitsbericht vor	153	Notarkammer Berlin	326
Berliner Strafverteidiger begrüßen Vorstoß zu gelockertem Strafvollzug und monieren U-Haft-Praxis	154	Urteile	
DAV fordert gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern ab Feststellung der Vaterschaft	155	Richtig adressiert, aber falsch etikettiert	168
Bundesländer fürchten finanzielle Belastung durch Kostenrechtsmodernisierung	156	BVV-Wahl: Erst zählen alle, dann nur die Gültigen	169
Zentrales Testamentsregister in Berlin gestartet	156	Der Geschäftsführer, die Gesellschafterliste und der Notar	170
BAVintern		Freispruch rechtfertigt keine hohen Kosten für Privatgutachten	170
Veranstaltungen des BAV	159	Wissen	
		Wer Scharia kann, kann auch Sport	171
			Bücher
			Buchbesprechungen
			178
			Termine
			Terminkalender
			180
			Beilagenhinweis
			Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen
			Juristische Fachseminare, Bonn, und
			PVS Ra GmbH, Mülheim an der Ruhr
			bei.
			Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Einmal um den Blawg!

Katharina Stosno



Früher nannte man es „Tagebuch“, schrieb es heimlich und versteckte es unter dem Kopfkissen oder an anderen möglichst geheimen Orten – jedenfalls dort, wo

es mit Sicherheit niemand zu lesen bekam. Heute nennt man es „Blog“, man schreibt es am PC und wer es unter dem Kopfkissen verstecken will, der bekommt garantiert einen schlechten Schlaf und hat den Sinn eines Internet-Tagebuchs einfach nicht verstanden: Es soll ja gerade gelesen werden und seine Inhalte sollen, wenn möglich, einmal um den Globus herum verbreitet werden.

Im juristischen Cyberspace sind die Blogs – oder auch „Blawgs“ genannt – in den vergangenen Jahren wie Pilze aus dem Boden geschossen (siehe bereits BerlAnwbl. 2006, 482ff.). Im Vergleich zu Übersee ist der deutsche Blogwald zwar noch ausbaufähig, doch es gibt bereits eine Handvoll Seiten, die sehr lesenswert sind. Einen guten Überblick bietet die Seite „jurablogs.com“. Ähnlich eines Bundesliga-Tickers gehen auf dieser Website die neuesten Meldungen der bei jurablogs registrierten Blogger ein. Ob studentisches Blog, Blogs von wissenschaftlichen Mitarbeitern, juristischen Organisationen, Repetitorien oder aber Anwälten; für jeden juristischen Geschmack ist etwas dabei. Besonders beliebt scheint das Bloggen jedenfalls bei der letztgenannten Spezies zu sein. Wen wundert es – Anwälte haben nicht nur das Sagen, sondern haben auch viel zu sagen! Wenngleich nicht immer vor Gericht, dann aber auf jeden Fall auf dem hauseigenen Blog!

Der eigene Online-Kommentar

Welchen Mehrwert bietet ein Blog einem

Juristen noch, sei es einerseits durchs Lesen oder andererseits durchs Schreiben? Zunächst bietet einem das eigene Blog die Möglichkeit, seine Ansichten zu Gesetzen und Entscheidungen zu veröffentlichen. Insofern könnte man sagen, man publiziert seinen ganz persönlichen, juristischen Online-Kommentar! Je mehr man mitzuteilen hat und je mehr Leser man durch seine Posts auf sein Blog ziehen kann, desto höher steht man im Ranking bei jurablogs. Spitzenreiter ist zurzeit das Blog „Kanzlei und Recht“, auf dem sich die drei Anwälte Joachim Müller, Johannes Klenner und Dirk Schaper „aus dem Blickwinkel einer Anwaltskanzlei“ sehr unterhaltsam zu Urteilen aus den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Sozialrecht, Strafrecht und Verkehrsrecht äußern.

Brisanz provoziert Feedback

Je brisanter das Thema, die Entscheidung oder das persönliche Statement des Bloggers ist, desto sicherer darf dieser sein, Feedback zu erhalten und zwar zeitlich dicht an die Posts angelehnt. Insofern ist das Blog, anders als herkömmliche Medien wie zum Beispiel Fachzeitschriften oder Zeitungen, ein interaktives Kommunikationsmittel. Es kann ständig aktualisiert werden und man ist in der Lage, in kürzester Zeit auf aktuelle Meldungen zu reagieren und Stellung zu beziehen. Auf diese Art und Weise ist es dem Blogger möglich, sich mit anderen Fachanwälten über unterschiedliche Ansichten, Entwicklungen und Erfahrungen in dem jeweiligen Rechtsgebiet auszutauschen und zwar zeitnah zu dem jeweiligen Anlass. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Blog „Klawtext“, auf dem der Fachanwalt für IT-Recht Sebastian Dosch aus Heidelberg versucht, das Juristendeutsch in eine verständliche Sprache zu übersetzen – ein gewagtes Unterfangen, das ihm jedoch sehr gut gelingt, wie die regen Kommentare zu den rechtlichen Ab-

gründen des www auf seiner Seite zeigen.

Selbstreflektierende Blogger

Doch nicht nur Fachliches kann auf einem Blog beleuchtet und hinterfragt werden. Auch die ein oder andere kuriose Begebenheit vom Umgang mit Mandanten und Kollegen findet durch einen Post den Weg ins Web und das Feedback der Leser. Besonders humorvoll beschreibt der Strafrechtler Christoph Nebgen aus Hamburg Anekdoten aus seinem Berufsleben oder kommentiert das rechtliche und tägliche Zeitgeschehen. Wenn man sein Blog liest, wird man nicht nur bestens unterhalten, sondern gewinnt auch den Eindruck, dass das Bloggen eine Form der Selbstreflexion und Verarbeitung des alltäglich Erlebten darstellt. Zumindest würde dies erklären, warum besonders viele bloggende Anwälte aus dem Strafrecht bei jurablogs zu finden sind.

Blogs sind darüber hinaus eine gute

MFH, WGH oder Baulücke in

Berlin

oder Dresden, Rostock und
auf Fischland-Darss zum

Ankauf

dringend gesucht!!
KP bis 3,00 Mio EUR

Maritime Liegenschaften
Rostock GmbH,
Gsf. Steffen Rehn
Feldstraße 01
18057 Rostock
Tel. : 0381 - 492 55 31
Fax : 0381 - 492 55 32
Funk 0172 - 30 28 924
mail: info@rehn24.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Blogs wiederum filtern und zusammenfassen, wird die Auswahl noch komfortabler. Aus der Vielzahl von Informationen, die im Internet zu finden sind, kann man auf diese Art und Weise in kurzer Zeit das für sich Passende und Ansprechende herauspicken.

Möglichkeit, Informationen gebündelt zu präsentieren und selbst präsentiert zu bekommen. Auf dem Blog „Rechtslupe“ werden Gerichtsentscheidungen aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten und deren zugrunde liegende Sachverhalte kurz und knapp dargestellt und auf die amtliche Fundstelle verwiesen. Man erhält ziemlich schnell eine Übersicht, welche Themen zurzeit heiß diskutiert werden und welche verschiedenen Ansichten samt Argumentationsketten existieren. Durch Portale wie „jurablogs“, welche die Informationen einzelner

Law-Blogs als PR-Instrument

Nicht zuletzt ist ein eigenes Blog kostengünstige und zielgerichtete PR für die eigene Kanzlei. Man erreicht einen großen Kreis von potentiellen Mandanten und kann sich und seine Kanzlei bei professioneller Gestaltung des Blogs im besten Licht präsentieren. Entscheidend für ein gutes Blog und somit eine gute Außenwirkung sind jedoch nicht nur die optische Aufmachung oder die Qualität und Quantität der Beiträge, sondern vor allem eines: das Herzblut, mit welchem

man bei der Sache ist. Wer auf dem Blog mit Leidenschaft agiert und reagiert, der signalisiert, dass man dies auch als Anwalt von ihm erwarten kann. Besonders hervorzuheben sind hier die Seiten von Udo Vetter („law blog“), von Dr. Carsten Ulbricht („rechtzweinnull.de“) und von Hendrik Wieduwilt („Netztjurist.info“), deren Blogs sowohl optisch als auch inhaltlich besonders ansprechend sind.

Der juristische Nachwuchs führt auch schon fleißig Tagebuch

Doch nicht nur fertig ausgebildete Juristen haben diese Form der Kommunikation für sich entdeckt. In der Blogosphäre tummeln sich bereits ein paar beachtliche, studentische Blogger. Früh übt sich, wer ein bloggrender Anwalt werden möchte! Auch sie berichten aus ihrem Alltag und kommentieren Gesetze oder Entscheidungen, jedoch aus der Perspektive des Lernenden und natürlich unter dem Gesichtspunkt der Klausur- und Examensrelevanz. Ob „De lege lata“, „Juristischer Gedankensalat“, „JuraTube“ oder „Juraculix“ – so kreativ wie die Namensgebung ist, wird auch mit der Aufbereitung des juristischen Tagesgeschehens umgegangen. Und da soll noch einmal jemand sagen, Jura sei trocken!

Interessant ist, dass man auch abseits von juristischen Diskussionen unter Bloggern einen Meinungsstreit finden kann: Heißt es nun „das Blog“ oder „der Blog“?! Eine herrschende Meinung hat sich trotz der Dudenempfehlung für den neutralen Artikel „das“ in der Praxis bislang wohl noch nicht durchsetzen können. Und obwohl es diesbezüglich verschiedene Ansichten gibt, besteht unter den Bloggern in einem Punkt Einigkeit: Es sprechen viele Gründe dafür, als Jurist einmal die gewohnten vier Ecken zu verlassen und sich eine Runde um den Blog zu wagen.

Die Autorin ist Lektorin für rechtswissenschaftliche Literatur und Co-Autorin des Weblogs „juraculix.de“

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2012 DES
BERLINER ANWALTSBLATT
ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM AUGUST 2012.

**DISPONIEREN SIE DESHALB BEI INTERESSE
IHRE ANZEIGE RECHTZEITIG
NOCH IN DER JUNI-AUSGABE 2012**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2012 IST AM 31.05.2012

CB-VERLAG CARL BOLDT
TEL. (030) 833 70 87 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

7. Deutscher Erbrechtstag Berlin 2012

Lehrreiches auch für kenntnisreiche Spezialisten

Dr. Eckart Yersin

Zum mittlerweile bereits 7. Deutschen Erbrechtstag luden der Deutsche Anwaltverein und die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht am 16. und 17. März nach Berlin ein. Knapp 400 Teilnehmer folgten dem guten Ruf, den die Fortbildungsveranstaltung sich in den vorangegangenen Jahren erworben hatte.

Mit Befriedigung konnte der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und Initiators des Deutschen Erbrechtstages Dr. Andreas Frieser feststellen, dass es wieder gelungen war, ein aktuelles und interessantes Programm zusammenzustellen, das den Ansprüchen bereits

kenntnisreichen erbrechtlichen Spezialisten genügte.

Nachlass goes digital

Zur Einstimmung konnte man bereits am Vorabend die Auftaktveranstaltung mit Prof. Dr. Peter Bräutigam aus München besuchen und sich von ihm auf launige Art in Probleme mit Internetfriedhöfen, Trauerportalen und Dienstleistungen und Geschäftsideen zur Bewältigung des digitalen Nachlasses einführen lassen. Der erste Kongresstag begann nach der Begrüßung durch RA Dr. Andreas Frieser und dem Grußwort von Prof. Dr. Andreas L. Paulus, Richter beim 1. Senat des Bundesverfassungs-

gerichts, mit der Einführung durch RA Dr. Christian von Oertzen in das Thema Kunst und Erbrecht mit den Folgen des Todes des Künstlers und des Todes des Kunstsammlers unter Einbeziehung der steuerlichen Aspekte.

Im Block I ging es um die praktische Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche und zwar bei der Ermittlung des Nachlasses mit den Informationsansprüchen im Erbrecht und der Durchsetzung des erbrechtlichen Anspruchs in der Stufenklage. Damit befassten sich Rechtsanwältin Dr. Christine Osterloh-Konrad und Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Armin Teschner.



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Anschriften- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten | Mitarbeiterüberprüfung |
| Kontoermittlungen | Unterhaltsangelegenheiten |
| Vermögensaufstellungen | GPS-Überwachung |
| Beweis- und Informationsbeschaffung | Beweissicherung |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

Das enttäuschende Erbe

Im Block II ging es um Nachlasshaftung und Nachlassinsolvenz, also letztlich das enttäuschende Erbe. Vor allem muss es dabei dem Anwalt um die Haftungsvermeidung für den Erben gehen. Dazu ging Frau Dr. Stephanie Herzog auf Erbausschlagung, Inventar, Gläubigeraufgebot, Nachlassverwaltung bzw. -insolvenz oder Einreden nach den §§ 1989 ff. BGB und den Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung ein. Einen Überblick über den Dschungel der Nachlassinsolvenz verschaffte den Hörerinnen und Hörern Dr. Klaus-Peter Busch, ehemals Richter am Amtsgericht Detmold. Am Abend konnten die Teilnehmer sich bei einem Essen mit musikalischer Begleitung im historischen Bärensaal des Alten Stadthauses entspannen.

Im Block III beschäftigte sich die Veran-

staltung mit steuerlichen Fallstricken bei „Alten Bekannten“, und zwar beim Pflichtteilsrecht, vorgetragen von Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Marcel Krumm und Prof. Dr. Roman Seer und bei der Erbauseinandersetzung, auf die Rechtsanwalt und Notar und Steuerberater Dr. Reinhard Geck einging, und schließlich bei den Folgen für den Auslegungsvertrag zwischen zunächst streitenden Erben und im Erbvergleich, was Notar Dr. Sebastian Spiegelberger behandelte.

FA-TV und andere unbekannte Wesen

Zur Aktuellen Stunde trug Richter am Bundesgerichtshof Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat, die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Erbrecht vor und zwar zum Pflichtteilsrecht, zum Erbrecht nichtehelicher Kinder, zu Testament und Erbvertrag, Erbengemeinschaft und Vor- und Nacherb-

schaft. Die abschließende Podiumsdiskussion über den „zertifizierten Fachanwalts-Testamentsvollstrecker“ und andere unbekannte Wesen leitete Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberger mit seinen Ausführungen zu der gegenwärtigen Fachanwaltsausbildung und zu einem neuen Konzept ein. Rechtsanwalt Jan Bittler befasste sich kritisch mit den verschiedensten kursierenden Bezeichnungen.

Insgesamt für Fachanwältinnen und Fachanwälte für Erbrecht und weitere interessierte Spezialisten eine rundum lohnende

Fortbildungsveranstaltung. Man darf auf den 8. Deutschen Erbrechtstag im Frühjahr 2013 in Berlin gespannt sein.

Reformdiskussion nötig

Erlaubt sei die Anregung, dass der Deutsche Erbrechtstag sich auch einmal in einem der Veranstaltungsblöcke mit wirklichen Ansätzen zur Erbrechtsreform beschäftigen sollte, um zu einer allgemeineren Diskussion über echte gesetzgeberische Reformen beizutragen. Dazu hat Dr. Andreas Frieser einen sehr lohnenden Aufsatz in der Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht (ErbR 2012, 98ff.) veröffentlicht unter dem Titel „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung im Erbrecht – Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?“. Die eindeutige Antwort dazu ist: teilweise nein. Was wir brauchten, wäre ein echtes Nachlassgericht, das mit Befugnis an der Nachlassermittlung und Nachlastenteilung mitwirkt. Nötig wären Erleichterungen bei der Erbauseinandersetzung, eine Beschränkung des blockierenden Miterben.

Das ganze Erbauseinandersetzungsverfahren ist mühselig, im streitigen Fall zeitlich endlos und für Miterben unnötig belastend. Die Ausschlagungsfrist müsste verlängert werden oder es sollte überhaupt nur eine Annahme der Erbschaft die Erbfolge auslösen. Erwägenswert wäre auch eine automatische Beschränkung der Haftung auf den Nachlass. Ein besonderes Augenmerk wäre auch auf die erbrechtliche Behandlung des pflegenden Miterben zu richten. Schließlich ist auch die Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts, das ja immer noch zuweilen nur ein Klotz am Bein ist, wirklich zu reformieren. Kurz gesagt, das was uns kürzlich als Erbrechtsreform präsentiert wurde, war ohnehin nur ein Reförmchen. In der erbrechtlichen Praxis im Mandantengespräch stellt man oft fest, dass das rechtssuchende Publikum bei allen vorgenannten Punkten bereits meint, dass so die Rechtslage wäre, weil dies viel näher liegt als die alten Regeln von 1900.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt und Notar in Berlin*

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Schlichterin Dr. Renate Jaeger stellt ersten Tätigkeitsbericht vor



Die ehemalige Bundesverfassungs- und EGMR-Richterin Dr. Renate Jaeger, die seit Januar dieses Jahres erste und einzige Schlichterin der

unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist, hat ihren ersten Tätigkeitsbericht vorgestellt.

In den Jahren 2009 bis 2011 sind bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft insgesamt 1.025 Anträge auf Schlichtung eingegangen. Davon entfielen 17 Anträge auf das Jahr 2009, 207 Anträge auf das Jahr 2010 und 801 Anträge auf das Jahr 2011. Die zu bearbeitenden Rechtsgebiete stammen dabei aus allen juristischen Bereichen. Häufigster Verfahrensgegenstand war dabei die Höhe der Gebührenrechnungen, die vor allem dann als zu hoch empfunden werden, wenn die anwaltliche Leistung kritisiert wird.

Dr. Renate Jaeger: „Verallgemeinernd könnte man sagen, dass es um Kommunikationsdefizite geht. Besonders häufig treten diese in emotional besetzten Rechtsgebieten auf, im Familien- und Erbrecht sowie im WEG-Recht. Hier errichten die Emotionen eine Sperre, so dass die Mandanten nicht wirklich aufnehmen, was ihnen der Rechtsanwalt sagt, wozu er rät oder wovon er abrät“, so Dr. Jaeger. „Aber auch in komplizierten Gebieten wie dem Verwaltungs-, Steuer- und Kapitalanlagerecht können die Bürger manchmal bis zum Schluss nicht nachvollziehen, welche Leistung ihr Rechtsanwalt für sie erbracht hat – das Informationsgefälle zwischen Rechtsanwalt und Mandant blockiert hier die substanzielle Kommunikation. Hinzu kommt, dass es

emotional belastend ist, bezahlen zu müssen, auch wenn man einen Rechtsstreit verloren hat“, so Dr. Jaeger. „Hier könnten Rechtsanwälte viel erreichen, wenn beim Erstellen der Kostennote sensibel vorgegangen werden würde.“

Einen Schlichtungsantrag kann jeder

(ehemalige) Mandant an die Schlichtungsstelle senden, sofern er meint, dass ihm ein Beratungsfehler seines Anwalts geschadet hat oder dass dessen Honorar überhöht ist. Wichtigste Voraussetzung ist jedoch, dass er seinen Rechtsanwalt zuvor über seine Beanstandungen informiert hat und dieser





RA-MICRO
BERLIN-BRANDENBURG
Ihr Systemhaus für Juristen
Am Amtsgericht Charlottenburg



Windows 8
Jetzt live bei uns testen!

Besuchen Sie uns:
am **Amtsgericht Charlottenburg**
www.ra-micro-berlin.de
www.ra-micro-seminare.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss



RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

nicht bereit war, Abhilfe zu schaffen. Sofern der Antrag ansonsten zulässig ist und die Schlichterin keine Veranlassung sieht, die Durchführung des Verfahrens mangels Aussicht auf Erfolg abzulehnen, findet im Anschluss ein schriftliches Verfahren statt. Die Schlichterin gibt den Parteien dabei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor sie einen Lösungsvorschlag macht.

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für die Mandanten ebenso wie für den am Verfahren beteiligten Rechtsanwalt kostenfrei. Die Kosten werden stattdessen solidarisch von der deut-

ANTIQUITÄTENHOF LIEBEN

bei Petkus (Jüterbog-Baruth)

500 m² vom gewachsten Bauernschrank bis zur polierten Biedermeierkommode

Hochwertige Restaurierungen vom Fachmann
Möbel · Lampen · Gemälde
Kostenfreie Beratung · Festpreisangebot
Fr., Sa., So. 13.00 – 19.00 · 03 37 45/5 02 72
www.antiquitaetenhof-lieszen.de

**Antike Landhausmöbel aus Massivholz
Klassisches Studierstübchenmobiliar**

schen Anwaltschaft getragen – mit einem jährlichen Beitrag, der im Jahr 2011 bei 2 Euro je Anwalt lag. Im Jahr 2010 waren 3 Euro erhoben worden.

*Schlichtungsstelle der
Rechtsanwaltschaft*

damit begonnen werden könne, desto früher könne das Vollzugsziel erreicht werden.

Den Verweis auf generalpräventive Erwägungen des Berliner Justizsenators kritisieren die Strafverteidiger als gesetzeswidrig. Sühne, Schuldausgleich und Generalprävention seien nicht Bestandteil der Vollzugsgestaltung.

Unzulänglichkeiten der U-Haft-Praxis kritisiert

Den aktuell viel diskutierten Fall Montgazon nahm die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. zum Anlass, die Unzulänglichkeiten der Untersuchungshaftpraxis generell zu monieren. Auch die kürzlich von 11,- auf 25,- Euro pro rechtswidrigem Hafhtag erhöhte Entschädigung sei nicht einmal annähernd ausreichend, um den Verlust von Freiheit und die damit einhergehenden Folgen für die betroffene Person und deren Familien auszugleichen. „Ein Tagessatz von 100,- EUR liegt aus unserer Sicht am untersten Rand des Vertretbaren“, so Peter Zuriel, Vorstandsmitglied der Strafverteidigervereinigung.

Untersuchungshaft werde zurzeit immer noch auf der Grundlage eines gefühlten Erkenntnishorizonts verhängt. In einer Vielzahl von Fällen werde ab einer gewissen Strafprognose von zwei Jahren (und teilweise auch weniger) eine Fluchtgefahr impliziert. Wissenschaftliche Erkenntnisgrundlagen dafür gebe es nicht. Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. fordert bereits seit Jahren die Erstellung einer Untersuchungshaftstatistik, die helfen soll Erkenntnisse über Verfahrensabläufe und Verfahrensergebnisse bei verhängter und im Vergleich hierzu nicht verhängter bzw. vollstreckter Untersuchungshaft zu gewinnen. Der Verband forderte die Strafverfolgungsbehörden und die Senatsverwaltung für Justiz auf, sich diesem Erkenntnisgewinn nicht mehr zu verschließen.

*Eike Böttcher
(mit Pressematerial der
Strafverteidigervereinigung)*

Berliner Strafverteidiger begrüßen Vorstoß zu gelockertem Strafvollzug und monieren U-Haft-Praxis

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. hat den Vorstoß des brandenburgischen Justizministers Volkmar Schönburg begrüßt, eine Lockerungsmöglichkeit zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter bereits nach fünf Jahren Verbüßungsdauer zu schaffen. Der Berliner Senator für Justiz lehnt dies kategorisch ab. Als Begründung werden primär generalpräventive Erwägungen angeführt.

Nach Ansicht der Strafverteidigervereinigung werde leider erneut keine ernsthafte Diskussion zu einem Liberalisie-

rungsvorschlag zum Strafvollzug geführt. Die Sachargumente würden fehlen. Der Strafvollzug diene primär der Resozialisierung des Verurteilten. Aus diesem Grunde solle der Vollzug nach Möglichkeit weitestgehend den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden.

Vollzugslockerungen seien ein essentielles Mittel, um das Vollzugsziel zu erreichen, so die Berliner Strafverteidiger. Sie seien jeweils nach individueller Eigenschaftsprüfung zu gewähren. Je früher

Korrektur

In der letzten Ausgabe ist uns leider ein Satzfehler unterlaufen. In dem Beitrag „Der kompetente Übersetzer im Meer der Sprachmittler“ (S. 134ff) muss es bei den aus dem tschechischen StGB zitierten Paragraphen im Absatz „Verschiedene Rechtssysteme“ auf S. 136 lauten:

křivé obvinění (§ 345) - falsche Beschuldigung,

křivá výpověď a nepravdivý znalecký posudek (§ 346) - falsche Aussage,

křivé tlumočení (§ 347) - unwahres Sachverständigenurteil.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen und danken für den Hinweis der Autorin Iva Mäder, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin für die tschechische und polnische Sprache (www.imsprachen.de).

Die Redaktion

DAV fordert gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern ab Feststellung der Vaterschaft

In der aktuellen Diskussion um das Sorgerecht nichtehelicher Väter hat sich der DAV zu Wort gemeldet und in einer Stellungnahme durch seinen Familienrechtsausschuss gefordert, dass für nichteheliche Kinder grundsätzlich die gemeinsame elterliche Sorge von dem Zeitpunkt an gelten soll, zu dem die Vaterschaft – sei es durch Anerkennung oder durch Vaterschaftsfeststellung – rechtlich festgestellt ist. Das Kindeswohl gebiete grundsätzlich, dass beide Elternteile die Verantwortung für das Kind und damit die gemeinsame elterliche Sorge tragen. Aus der Sicht des Kindes sei unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, wie oder wo das Kind gezeugt und empfangen wurde. Die Ehe sei kein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Frage des Sorgerechts. Auch verheiratete Eltern könnten bereits im Zeitpunkt der Geburt getrennt leben oder sich kurz danach trennen. Die Ausgestaltung der elterlichen Sorge könne und solle nicht von der Situation der Eltern bei Zeugung des Kindes und den sich anschließend entwickelnden Lebensumständen abhängig sein.

Überdies sei die Ungleichbehandlung von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern zu Kindern von miteinander verheirateten Eltern verfassungsrechtlich problematisch und aus dem Kindeswohlgedanken heraus nicht begründbar. Die gemeinsame Verantwortung beider Eltern entspreche dem Wohl des Kindes regelmäßig besser. Werden die Eltern dieser Grundannahme im Einzelfall nicht gerecht, besteht die Möglichkeit, eine Änderung herbeizuführen.

Eine solche Regelung wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit der Verfassung vereinbar, sofern sie mit der Möglichkeit verbunden wird, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob die gesetzlich begründete gemeinsame Sorge der Eltern dem Kindeswohl im Einzelfall tatsächlich ent-

spricht. Der Mutter soll deshalb die Möglichkeit verbleiben, eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu beantragen, wenn der Vater seiner Verantwortung nicht nachkommt oder nachkommen will oder wenn es nicht gelingt, eine ausreichende, dem Kindeswohl entsprechende Kommunikation zwischen den Eltern herbeizuführen.

Hintergrund: Bis zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 (1 BvR 420/09) war bei nicht verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge nur mit Zustimmung der Mutter möglich. Verweigerte die Mutter ihre Zustimmung, hatte sie die Alleinsorge und der Vater keine Chance, sein Sorgerecht durchzusetzen oder die verweigerter Zustimmung der Mutter gerichtlich überprüfen zu lassen. Auch die Familiengerichte konnten die fehlende Zustimmung der Mutter nicht ersetzen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte bereits 2009 diesen grundsätzlichen Ausschluss des unverheirateten Vaters von der elterlichen Sorge ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung für unverhältnismäßig erklärt und festgestellt, dass § 1626a BGB nichtverheiratete Väter diskriminiere (EGMR, Nr. 22028/04).

In der genannten Entscheidung hat

das BVerfG eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung getroffen, nach welcher das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam übertragen kann, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt, kann das Familiengericht dem Vater auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge übertragen, wenn zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am ehesten entspricht.

Obwohl das BMJ auf den Karlsruher Richterspruch prompt mit gleich zwei Pressemitteilungen (vom 3. und 19. Au-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit über 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

gust 2010) reagierte und eine gesetzliche Neukonzeption der Sorgeregelung bei nicht verheirateten Eltern ankündigte, geschah in der Folge - nichts. In der Koalition war man sich offenkundig uneins darüber, wie eine gemeinsame elterliche Sorge bei Unverheirateten auszusehen hätte. Eine parlamentarische Anfrage, wann denn nun mit einem Gesetzentwurf zu rechnen sei, wurde von der Bundesregierung im August 2011 dahingehend beantwortet, dass die Meinungsbildung innerhalb der Regierungskoalition ist noch nicht abgeschlossen sei.

Ob sie das inzwischen ist, je sein wird, muss zwar – angesichts der koalitionsinternen Querelen – bezweifelt werden. Seit dem 2. April 2012 liegt nun aber zumindest ein Referentenentwurf aus dem BMJ vor, welcher im Kern vorsieht, dass nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zusteht, wenn sie entweder

- gemeinsame Sorgeerklärungen abgeben
- heiraten oder
- das Familiengericht auf Antrag die gemeinsame elterliche Sorge überträgt.

Dies soll es tun, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht, wofür eine gesetzliche Vermutung sprechen soll, wenn der andere Elternteil keine entgegenstehenden Gründe vorträgt. Im Übrigen soll die elterliche Sorge bei der Mutter verbleiben.

Damit will die Bundesregierung – anders als vom DAV gefordert – offenbar am bisherigen gesetzgeberischen Grundmodell festhalten, wonach das elterliche Sorgerecht für ein nichteheliches Kind zunächst allein der Mutter übertragen wird.

*Thomas Vetter
(mit DAV und BMJ)*

Bundesländer fürchten finanzielle Belastung durch Kostenrechtsmodernisierung

Die Bundesländer blicken mit Sorge auf den vorgelegten Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMOG). Sie befürchten gravierende Auswirkungen auf die Länderhaushalte bei Umsetzung der vorgesehenen Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren. Der Bundesrat hat daher Ende März die Bundesregierung aufgefordert, bei ihrem Gesetzesvorhaben auch den Anliegen der Länder nach einer deutlichen Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Justiz gerecht zu werden und verlangt deutlich höhere Einnahmen für die Landesjustizhaushalte.

Die vom BMJ vorgeschlagenen Anpassungen bei den Gerichtsgebühren seien nicht geeignet, die Einnahmesituation angemessen zu verbessern, so der Bundesrat in seiner Entschließung zum Referentenentwurf des BMJ. Insbesondere die lineare Erhöhung der Wertgebühren nach dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen um lediglich 3,8 Prozent seien nicht geeignet, den Kostendeckungsgrad in der Justiz nachhaltig zu verbessern. In ihrer Entschließung kritisiert die Länderkammer weiter, dass Kernforderung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Kostendeckungsgrad in der Justiz" nach einer Erhöhung der Wertgebühren im GKG und FamGKG um gut 20 Prozent im Referentenentwurf nicht aufgegriffen wurden. Auch die vorgeschlagene Anhebung der Ge-

bühren für die zweite Instanz sei nicht berücksichtigt worden.

Der Bundesrat fordert zudem die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, entweder den bereits wiederholt eingebrachten Bundesratsinitiativen zur Kostenbegrenzung im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht Fortgang zu geben bzw. unverzüglich einen Gesetzentwurf auf der Grundlage des Eckpunktepapiers des BMJ zur Kostenbegrenzung im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht vorzulegen.

*Eike Böttcher
(mit Pressematerial DAV)*

Zentrales Testamentsregister in Berlin gestartet

Bei jedem Testament gibt es Gewinner und Verlierer. Wer sein Testament zu Hause in der Schublade aufbewahrt läuft Gefahr, dass der Benachteiligte das Testament aus der Welt schafft, wenn er es nach dem Erbfall zuerst in Händen hält. Das ist zwar strafbar, muss jedoch erst einmal nachgewiesen werden. Außerdem kommt es nicht selten vor, dass Demenzkranke Testamente verlegen oder versehentlich wegwerfen.

Um dies zu vermeiden, gab es schon bisher die Möglichkeit, ein Testament in die sog. amtliche Verwahrung zu geben. Bis das Testament nach Eintritt des Erbfalls aber schlussendlich von den Verwahrstellen beim Nachlassgericht landete, vergingen aufgrund des umständlichen Meldeweges und der Beteiligung mehrerer Stellen bisher oft Monate.

Zum Jahresbeginn wurde das Zentrale Testamentsregister von der Bundesnotarkammer in Berlin in Betrieb genommen. Mit der Schaffung eines bundesweit einheitlichen Testamentsregisters ist nunmehr gewährleistet, dass Testamente und andere amtlich verwahrte erbfolgerrelevante Urkunden, wie beispielsweise Erbverträge, Zuwendungs-

Redaktionsschluss:

Immer am 20. des Vormonats

verzichts- und Erbverzichtsverträge sowie notarielle Rücktritts- und Anfechtungserklärungen von Verfügungen von Todes wegen, schneller und sicher aufgefunden werden.

In dem Zentralregister werden aber nicht die Testamente selbst, sondern nur die sog. Verwahrangaben, gespeichert die erforderlich sind, um das Testament im Sterbefall schnell und sicher zu finden. Hierzu zählen die Daten des Erblassers, Art und Datum des Testaments sowie die Anschrift der Verwahrstelle. Nicht gespeichert wird der Inhalt des Testaments, also wer beispielsweise als Erbe eingesetzt ist.

Notarielle Testamente oder Testamente, die in die amtliche Verwahrung gegeben werden, werden nunmehr automatisch in das neue Testamentsregister aufgenommen. Nicht registriert wird hingegen das privatschriftliche Testament, das Zuhause aufbewahrt wird.

Nächstes offenes Seminar vom 18. bis 20. Juni 2012 in Berlin

Klares Deutsch für Juristen

Informationen und Anmeldung unter www.Klares-Juristendeutsch.de

inkl. Pressearbeit

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Das Zentrale Testamentsregister wird aber nicht nur im Erbscheinverfahren vom Nachlassgericht abgefragt. Notare können es ebenfalls elektronisch abfragen, um beispielsweise bei der Errichtung eines Testament oder Erbvertrags zu prüfen, ob bereits Beschränkungen der Testierfreiheit, z.B aufgrund eines früheren, den Testierenden bindenden Erbvertrags, bestehen.

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Eintragung in das Zentrale Testamentsregister eine Gebühr in Höhe von einmalig 15,00 Euro. Mit der Gebühr sind sämtliche Kosten der Registrierung so-

wie eventueller Berichtigungen, Ergänzungen und Folgeregistrierungen und der Benachrichtigungen im Sterbefall abgedeckt.

Weitere Informationen unter www.testamentsregister.de oder www.dvev.de

*Rechtsanwältin Melanie Scharf,
Deutsche Vereinigung für Erbrecht und
Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)*

schweitzer
Fachinformationen

„Tempora mutantur et nos mutamur in illis“

Am 16. Mai 2012 schließen wir unsere Filiale in der Meinekestraße 24.

Wir bleiben dem Westteil Berlins treu und freuen uns, Sie ab dem 21. Mai 2012 in den renovierten und vergrößerten Räumen unserer Buchhandlung in der **Leonhardtstraße/Holtzendorffstraße am Amtsgericht Charlottenburg** begrüßen zu dürfen.

Zur Eröffnung am Freitag, den 01. Juni 2012
laden wir Sie herzlich ein.

schweitzer sortiment
Literatur und Dienstleistungen

Postanschrift
Postfach 08 03 63, 10003 Berlin

Berlin-Mitte
Französische Straße 13/14,
10117 Berlin
Telefon 030 254083-0
Fax 030 254083-270
eMail berlin@schweitzer-online.de

In der Humboldt-Uni
Unter den Linden 9, 10117 Berlin
Telefon 030 209399032

Berlin-Charlottenburg
(am Amtsgericht)
Holtzendorffstraße 18, 14057 Berlin
Telefon 030 254083-301-303
Fax 030 254083-300

Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 117
14467 Potsdam
Telefon 0331 291510
Fax 0331 254083-300
eMail potsdam@schweitzer-online.de

www.schweitzer-online.de

VN 20717
Schweitzer Sortiment oHG
AG Berlin-Charlottenburg HRA 23053



Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Dienstag, den 22. Mai 2012, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2011
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2011
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2012
7. Verschiedenes

8. Vortrag und Diskussion:

Rechtsschutzversicherung und Mandatspraxis

**Herbert P. Schons, Vizepräsident des DAV
Rechtsanwalt und Notar, Duisburg**

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen **Empfang** eingeladen.

Der Vorstand

Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter:
mail@berliner-anwaltsverein.de

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 22.05.2012 18.00 Uhr Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de	Herbert P. Schons, Vizepräsident des DAV Rechtsanwalt und Notar, Duisburg	Ordentliche Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins e.V. mit Vortrag und Diskussion zum Thema: Rechtsschutzversicherung und Mandatspraxis
Dienstag, 29.05.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Detlef Lind Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen
Donnerstag, 31.05.2012 17.00 - 20.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 90,00 EUR	Edith Kindermann Fachanwältin für Familienrecht, Bremen	Vergleiche und Vereinbarungen i m Familienrecht - Fallen und Formulierungsvorschläge
Donnerstag, 31.05.2012 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10, 10117 Berlin (Niederlassung von HDI Gerling), Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Dr. Klaus Finkelnburg	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Die Verfassungsbeschwerde aus anwaltlicher Sicht
Freitag, 01.06.2012 - Samstag, 02.06.2012 Hotel Palace, Europacenter Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 395,00 EUR		3. Berliner Gespräche im Immobilienrecht Themen u.a.: Steuerliche Fragen beim Im- mobilienwerb - energetische u.a. Moder- nisierungsmaßnahmen - Denkmalschutz - Mietsicherheiten wirksam vereinbaren - Haftung des Verwalters - Immobilie und Scheidung - Wertsicherungsklauseln - ak- tuelle Rechtsprechung zum Miet- und WEG-Recht
Mittwoch, 06.06.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Björn Retzlaff Vorsitzender Richter am Landgericht	Rechtsstreitigkeiten um den GmbH-Geschäftsführer: Abberufung - Kündigung des Dienst- vertrags - Mängel der Beschlussfassung - Wettbewerbsverbote
Montag, 11.06.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-medizinrecht@berliner-anwaltsverein.de	Volker Loeschner Rechtsanwalt	Arbeitskreis Medizinrecht Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten

BAVintern

<p>Donnerstag, 14.06.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Hans-Jörg Leser Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle und Messverfahren im Straßenverkehr</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Bemerkbarkeit von Kleinstkollisionen</p>
<p>Montag, 18.06.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p>Karin Reinhard Vorsitzende Richterin am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht</p>
<p>Montag, 25.06.2012 14.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 80,00 EUR; Nichtmitglieder: 180,00 EUR</p>	<p>Dr. Stefanie Deinert Rechtsanwältin, Berlin</p>	<p>Anwaltliche Beratung zu Arbeitszeitkonten und flexibler Arbeitszeitgestaltung</p>
<p>Mittwoch, 19.09.2012 18.30 - 20.30 Uhr Birkenstraße 62, 10559 Berlin, Haus N (Nahe Perleberger Str.) Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Lars Oesterhelweg Leitender Oberarzt und Stellvertretender Institutsdirektor Charité Berlin</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht Besuch des rechtsmedizinischen Instituts der Charité Berlin – Virtuelle Autopsie mithilfe des neuen Hightech-Computertomographen</p>
<p>Donnerstag, 11.10.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>N.N.</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Aktuelle Rechtsprechung - insbeson- dere zum Thema: Mietwagen</p>
<p>Mittwoch, 17.10.2012 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-an- waltsverein.de</p>	<p>Kerstin Wendler Staatsanwältin</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht PEBB\$Y (Personalbedarfsberechnungs- system der Justizverwaltung) – Bedeu- tung für das Justizwesen und was Rechtsanwälte darüber wissen sollten</p>
<p>Donnerstag, 08.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Olaf Neidel Sachverständiger für Ver- kehrsmesstechnik und Ge- schäftsführer der VUT GmbH Arbeitskreis Verkehrsrecht</p>	<p>Fehlerquellen bei Messverfahren</p>
<p>Donnerstag, 13.12.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwalts- verein.de</p>	<p>Mirko H.-G. Mittelbach Rechtsanwalt, Berlin</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Rechtsprechungsübersicht 2012</p>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Der Rechtsberater

Jetzt Anzeige buchen!
☎ 030 2327-5373

Nutzen Sie die Gelegenheit Ihre Leistungen und Ihren Service in diesem passenden redaktionellen Umfeld zu präsentieren.

- **Erscheint am 18. Juli 2012** als 16-seitige Sonderbeilage im Format 233 mm breit x 327 mm hoch
- **Informiert verbrauchernah** zu grundsätzlichen Rechtsfragen und aktuellen Rechtsentscheidungen aus Rechtsgebieten wie Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht oder Mietrecht
- **Unterstützt seine Leser** bei der Suche nach einem passenden Anwalt, einer bedarfsgerechten Rechtsberatung oder der richtigen Rechtsschutzversicherung
- **Erscheint zusätzlich online als Flipbook** auf www.berliner-zeitung.de und wird zusätzlich in öffentlichen Institutionen ausgelegt
- **Erreicht 427.000 Leser** in Berlin und Brandenburg* sowie online weitere 500.000 Unique User **



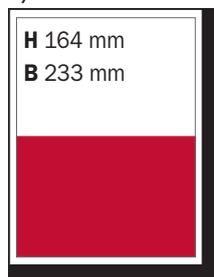
ANZEIGENPREISE & FORMATE

1/1 SEITE



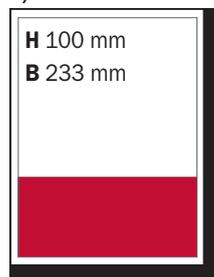
7.700 €

1/2 SEITE



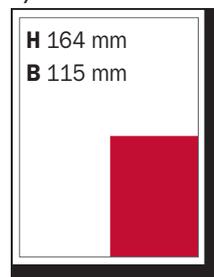
4.400 €

1/3 SEITE



3.000 €

1/4 SEITE



2.650 €

TERMINE

ERSCHEINUNGSTAG: Mittwoch, 18.07.2012

ANZEIGENSCHLUSS: Montag, 18.06.2012

DRUCKUNTERLAGEN: Montag, 09.07.2012

Jetzt Anzeige buchen!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf:
(Montag - Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Tel.: 030 2327-5373, Fax: 030 2327-6730
E-Mail: DerRechtsberater@berliner-verlag.de

Weitere Anzeigenformate auf Anfrage.



Berliner **Anwalts**verein e.V.

Berliner Zeitung
BERLINS GRÖSSTE ABONNEMENT-ZEITUNG

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Wussten Sie schon?*

Das Umgehungsverbot des § 12 BORA gilt auch, wenn keine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde

Gemäß § 12 Abs.1 der Berufsordnung (BORA) darf der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Gegenanwalts mit dessen Mandanten unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln. Dieses Verbot gilt gemäß § 12 Abs.2 BORA zwar nicht bei Gefahr im Verzug. In diesem Fall hat der Rechtsanwalt den Gegenanwalt jedoch unverzüglich zu unterrichten und diesem von schriftlichen Mitteilungen unverzüglich Abschriften zu übersenden.

Sinn und Zweck des Umgehungsverbots ist in erster Linie der Schutz des gegnerischen Mandanten. Dieser soll davor geschützt werden, dass sein Rechtsanwalt oder seine Rechtsanwältin umgangen und er überraschend persönlich angesprochen und überrumpelt wird. In der Umgehung liegt eine Missachtung des dem Gegner zustehenden Rechts, sich durch seinen Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen.

Darüber hinaus dient das Umgehungsverbot dem Gemeinwohlinteresse an der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und an einem fairen Verfahren. Das Umgehungsverbot ist daher mit Art.12 Abs.1 GG vereinbar (BVerfG NJW 2001, 3325)

Der in Beschwerdeverfahren häufig vorgebrachte Einwand, der Gegenanwalt habe trotz Aufforderung keine schriftli-

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen herzlich verabschiedet

Nach 13 Jahren Vorstandsarbeit, davon die letzten 5 Jahre als Vizepräsidentin, verabschiedete die RAK Berlin Anke Müller-Jacobsen mit Dank für ihre engagierte und erfolgreiche ehrenamtliche Arbeit und wünschte ihr für ihre neue Aufgabe als Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin alles Gute.

Präsidentin Irene Schmid hob in ihrer Würdigung hervor, dass die RAK Berlin stark davon profitiert habe, dass Frau Müller-Jacobsen seit 2003 gleichzeitig Mitglied im renommierten Strafrechtsausschuss der BRAK war (und ist) und kompetente Stellungnahmen zu strafrechtlichen Gesetzesinitiativen vorbereitet und formuliert habe. Darüber hinaus habe sie vielfach bei Podiumsdiskussionen, in Interviews, Leserbriefen und Presseerklärungen für die RAK Berlin engagiert zu tagespolitischen Strafrechtsfragen Stellung bezogen.

Sie erinnerte auch daran, dass Kollegin Müller-Jacobsen bei Tagungen internationaler Anwaltsverbände die Position der RAK verdeutlicht habe und die Erfahrungen dieser Kongresse in unsere Diskussionen zurückgetragen habe.

Präsidentin Schmid hob hervor, dass Kompetenz und Fairness die Eigenschaften waren (und sind) „die Deine Ar-

che Bevollmächtigung nachgewiesen, ist unbeachtlich. Unter Rechtsanwälten ist es regelmäßig ausreichend, dass die ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichert wird.

***Mit dieser Frage startet die RAK Berlin eine neue Serie, mit der die Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts bekannt(er) gemacht werden sollen.**



Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen

Foto: Schick

beit im Vorstand gekennzeichnet haben. Du hinterlässt eine Lücke, die nur schwer zu schließen ist“.

Sie überreichte als Dank und Abschiedsgeschenk ein Halstuch, das Frau Müller-Jacobsen sogleich umlegte (siehe Foto).

Anke Müller-Jacobsen betonte in ihrer persönlich gehaltenen Erwiderung, dass sie gern im Vorstand gearbeitet habe, dass aber beide ehrenamtlichen Aufgaben nicht zu schaffen seien und sie sich nun auf die neue Herausforderung als Berliner Verfassungsrichterin freue.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus,
Littenstraße 9, 10179 Berlin,
Tel. 306 931 - 0 · Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK Berlin**
(z.Zt. 3.450 Abonnenten)
kann kostenlos abonniert werden
unter

www.rak-berlin.de
unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Die Übernahme der Beratungshilfe – gesetzliche Pflicht, soziale Ehrensache und berufspolitische Notwendigkeit

Fragen an Rechtsanwältin Ulrike Zecher, Vorstandsmitglied der RAK Berlin

Kammerton: Nach § 49a Abs. 1 Satz 1 BRAO sind der Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin verpflichtet, die im Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Die ganz überwiegende Zahl der RAe macht das selbstverständlich und gern. Manchen ist vielleicht aus dem Blick geraten, dass sie gesetzlich hierzu verpflichtet sind. Was ist der Sinn der gesetzlichen Pflicht?

Rechtsanwältin Zecher: Es gehört zu den Errungenschaften des Rechtsstaates, den effektiven Zugang zum Recht unabhängig von Einkünften und Vermögen sicher zu stellen. Hierfür nimmt der Gesetzgeber u.a. für die Beratung und außergerichtliche Vertretung des Rechtssuchenden die Anwaltschaft in die Pflicht. Er verlangt damit zwar Opfer durch den Verzicht auf die Regelgebühren, doch stärkt er auch das Rechtsberatungsmonopol der Rechtsanwälte.

Für uns als Organ der Rechtspflege ist es daher nicht nur gesetzliche Pflicht und sozialpolitische Ehrensache, Beratungshilfe zu übernehmen, sondern darüber hinaus berufspolitische Notwendigkeit.

Die Beratungshilfe kann nach § 49a Abs. 1 Satz 2 BRAO aus wichtigem Grund im Einzelfall abgelehnt werden. Hat der Gesetzgeber den wichtigen Grund näher definiert?

Nein. Die 4. Satzungsversammlung hat die Notwendigkeit der berufsrechtlichen Konkretisierung des § 49 a BRAO, insbesondere des wichtigen Grundes, erkannt, und nach sorgfältiger Beratung am 14.11.2008 den § 16 a Berufsordnung geschaffen. Leider hat das Bundesjustizministerium den Beschluss teilweise aufgehoben.

Welche Gründe, die der Satzungsge-



*Rechtsanwältin Ulrike Zecher ist
Vorstandsmitglied und Mitglied der
Satzungsversammlung*

**ber als wichtig definiert hat, hat das
BMJ nicht aufgehoben?**

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist, der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist, oder sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen.

Sind mangelnde Rechtskenntnis oder Erfahrung auf einem bestimmten Rechtsgebiet auch Ablehnungsgründe?

Der Beschluss der Satzungsversammlung sah dies ausdrücklich vor. Das BMJ sah darin jedoch einen Verstoß gegen § 49 a Abs. 1 BRAO. Beratungshilfe könne wegen fehlender hinreichender Rechtskenntnisse nicht stets, sondern

nur im Einzelfall abgelehnt werden, wenn dies einen wichtigen Grund darstelle.

Es gebe Fälle, in denen trotz nicht hinreichender Rechtskenntnisse oder fehlender Erfahrung Beratungshilfe geleistet werden müsse. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn eine Einarbeitung in die Thematik in zumutbarer Weise möglich oder die fehlende Erfahrung für die Bearbeitung des Falles nicht hinderlich sei.

In der Kommentierung wird darauf hingewiesen, dass es allerdings zu den Sorgfaltspflichten des Anwalts gehören könne, den Rechtssuchenden im Einzelfall darauf hinzuweisen, dass er wegen langer Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet in dem nachgefragten Gebiet unterdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrung habe. Dann sei es der Entscheidung des Rechtssuchenden überlassen, ob er einen anderen Rechtsanwalt aufsuchen möchte.

Immer wieder mal gibt es im Einzelfall Bürger, die behaupten, bei einer Vielzahl von Anwälten abgewiesen worden zu sein.

Mir ist in meiner berufsrechtlichen Praxis in 9 Jahren Vorstandsarbeit nur ein Fall bekannt geworden, der im Übrigen gerade aktuell ist. Selbstverständlich muss jede einzelne Ablehnung der Übernahme von Beratungshilfe berufsrechtlich überprüft werden.

Da es jedoch viele Kolleginnen und Kollegen gibt, die gerne Beratungshilfe übernehmen, drängt sich mir die Vermutung auf, dass bei einer - unterstellten - Häufung der Ablehnung durch eine Vielzahl von Rechtsanwälten ein wichtiger Grund vorliegen könnte, der in der Person oder dem Verhalten des Rechtssuchenden liegt, § 16 a Abs. 3 Satz 2 BerufsO.

Gut besuchter Ausbilder-Abend in der Berufsschule Ab Herbst Auslandspraktikum für Auszubildende EU-gefördert

Zum ersten Ausbilder-Abend, der auf Einladung der RAK Berlin am 25. April 2012 in der Berufsschule (OSZ Recht) stattfand, waren mehr als 50 Personen erschienen - etwa zur Hälfte Kolleginnen und Kollegen, die Rechtsanwaltsfachangestellte (ReFa) oder ReNos ausbilden, zur anderen Hälfte Lehrer. Dabei waren die Einladungen nur über die Azubis des 1. Ausbildungsjahres verteilt worden.

Schnell wurde klar, dass hier die Anwaltschaft und die Lehrkräfte aus gemeinsamer Verantwortung für die duale Ausbildung „an einem Strang ziehen“. Ob es um Schulpflicht, Fehlzeiten, Rahmenpläne, Hilfsmittel bei der Prüfung oder die technische Ausstattung der Schule ging: Immer war klar, dass partnerschaftliche Kooperation und Gesprächsbereitschaft auch bei Problemfällen nicht nur zeitsparend, sondern auch zielführend sind.

Es war durchaus beeindruckend, mit welchem Engagement der neue Schulleiter Jens Finger und der Abteilungsleiter Berufsschule, Werner Zock, aber auch die anderen Lehrkräfte um die Verbesserung der Ausbildung und eine lernfördernde Schumatmosphäre bemüht sind. Gut 700 Auszubildende werden in 32 Berufsschulklassen unterrichtet. Dabei stehen etwa 400 PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. Ein Konfliktteam mit Sozialarbeiter, ein „Raum der Stille“, Cafe-

teria und sogar ein Fitnessraum dienen der Entspannung in Freistunden.

Um mit Fremdsprachenunterricht nicht auf die neue Ausbildungsverordnung warten zu müssen, schlug der Vertreter der Kammer in der Schulkonferenz, Kollege Wolfgang Daniels, vor, die Einrichtung einer AG außerhalb des Lehrplans zu prüfen.

Der Verbesserung der Sprachkompetenz dient auch das Leonardo Da Vinci-Projekt. Von der EU wird ein vierwöchiges Auslandspraktikum für Azubis des 2. Jahres nach der Zwischenprüfung gefördert. Eine Woche Sprachunterricht und 3 Wochen in einer Anwaltskanzlei, die vermittelt wird, werden nicht nur die allgemeinen Fremdsprachenkenntnisse fördern, sondern sich auch für die hiesigen Kanzleien, die ausländische Mandate betreuen, bezahlt machen. Etwa 300 € Eigenanteil und eine Bewerbung in der Zielsprache sind aber erforderlich. Das Projekt startet im Herbst. Anmeldungen und Nachfragen ab sofort unter hinz_schule@yahoo.de

Der Geschäftsführer der

RAK Berlin, RA H.-J. Ehrig, betonte in seinem Schlusswort, dass dieses Praktikum auch die Attraktivität des Ausbildungsberufs steigert. Diese Steigerung kann auch helfen, die bisher sinkende Zahl der jährlich neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zu stabilisieren, um einem zukünftigen Fachkräftemangel vorzubeugen. Auch das ist ein gemeinsames Interesse der Anwaltschaft und der Schule.

Einzelgespräche mit den Lehrkräften und ein Rundgang durch die Schule rundeten den Abend ab, der – so der allgemeine Tenor – im nächsten Jahr wiederholt werden sollte.



V.r.n.l.: Schulleiter OStDir Jens Finger, Abteilungsleiter StDir Werner Zock, Vertreter d. RAK in d. Schulkonferenz RA Wolfgang Daniels, GF RAK RA Hans-Joachim Ehrig

Anstieg der Anwaltszahlen weiter verlangsamt

Die BRAK hat ihre jährliche Rechtsanwaltsstatistik veröffentlicht. Insgesamt 158.426 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen waren zum 01.01.2012 in der Bundesrepublik zugelassen, das sind 2.747 Anwälte beziehungsweise 1,76 % mehr als im Vorjahr.

Damit hat sich der Anstieg der Anwaltszahlen wie schon in den letzten Jahren weiter verlangsamt.

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um gut 3,5 % gestiegen. 32,56 % der zugelassenen Anwälte und damit fast ein Drittel der Anwaltschaft ist weiblich (51.585 Rechtsanwältinnen).

Bei den Anwaltsnotaren ist weiterhin ein Rückgang zu verzeichnen.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fach-

anwaltstitel stieg auf 41.569. Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (8.701), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.397).

Details finden sich in der Presseerklärung der BRAK vom 30.03.2012 unter www.brak.de unter Für Journalisten

“Alternative Business Structures” als Gefahr?

Internationale Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin am 20.04.2012



V.l.n.r.: RA Adrian Rufener, RAInuN Irene Schmid, Solicitor John Pickering, RAuN Kay-Thomas Pohl

Die gut besuchte Veranstaltung am 20. April 2012 zum Fremdbesitz an Anwaltskanzleien und interdisziplinärer Zusammenarbeit fand zu einem passenden Zeitpunkt statt: Kurz zuvor, am 28. März 2012, wurden in England und Wales die ersten drei Alternative Business Structures (ABS) zugelassen. ABS sind Rechtsanwalts-gesellschaften unter Beteiligung von Angehörigen anderer Berufe oder auch von Finanzinvestoren.

Am häufigsten gefragt auf der Veranstaltung war Solicitor John Pickering, London, Group Chief Executive der Kanzlei Irwin Mitchell, die einen Antrag auf Zulassung als ABS gestellt hat. Nach Angaben Pickerings befinden sich zur Zeit knapp 200 Gesellschaften im Antragsverfahren.

“Die ABS ist für uns eine große Chance, flexibler zu agieren und das Wachstum zu steigern”, begründete Pickering den Zulassungsantrag. Da seine Kanzlei z.B. bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen häufig auf der Grundlage von “No win – No fee – Agreements” ohne Vorschuss arbeite, sei eine zusätzliche Finanzierung durch Fremdkapital notwendig.

Michael Roch, London, von der Strate-

gieberatungsgesellschaft KermaPartners, ergänzte, dass bei den “Full-Service-Kanzleien” die “Growth Story” fehle, Investoren daher eher daran interessiert seien, auf einen wachstumsorientierten Verbund von Kanzleien mit Firmen zu setzen, die einfachere juristische Arbeiten kostengünstiger anbieten könnten.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin war auf seiner Klausurtagung im vergangenen Herbst zu

der Auffassung gelangt, Lockerungen des Fremdbesitzverbotes an Anwaltskanzleien seien berufspolitisch gefährlich, da die Kernwerte der Anwaltschaft, die Unabhängigkeit, die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen unmittelbar betroffen wären.

Diese Gefahren schilderte auf dem Podium Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, von 1999 bis 2004 Präsident der RAK Berlin, heute Vorsitzender des Ausschusses Free Movement of Lawyers beim CCBE. Gleichzeitig verwies er darauf, dass ABS unter Beteiligung der sozietätsfähigen Berufe in Deutschland seit längerem zulässig seien und auch über eine Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe diskutiert werde. ABS in der sehr weitgehenden Form, die jetzt in England und Wales zulässig sei, würden allerdings auch in anderen Ländern, etwa in den USA, abgelehnt, so dass es voraussichtlich Schwierigkeiten für diese ABS bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit geben werde, so Pohl.

Auch Rechtsanwalt Adrian Ru-

fenauer, Rechtsanwalt des Schweizerischen Anwaltsverbandes zur Anwalts-gesellschaft, teilte die Bedenken. In der Schweiz sei bislang noch nicht eindeutig geregelt, ob sich Anwälte überhaupt in einer Kapitalgesellschaft zusammenschließen könnten. Nach dem neuen Entwurf eines schweizerischen Anwalts-gesetzes soll dies möglich sein, wenn mindestens 75% der Anteilseigner Rechtsanwälte sind. Allerdings seien in der Schweiz nur die forensisch tätigen Anwälte von der Pflicht zur Registrierung und damit der berufsrechtlichen Aufsicht erfasst.

Rechtsanwalt Markus Hartung, Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession in Hamburg, zeigte sich erstaunt, dass es kaum Forschung zu der Frage gebe, welche Auswirkungen die Zulassung von Fremdkapital sowohl auf die anwaltlichen Core Values als auch auf den Anwaltsmarkt habe, gleichwohl in Deutschland aber jeder vorgebe zu wissen, was geschehen werde. Bislang sei die Diskussion über diese Fragen daher nicht immer ausreichend strukturiert.

Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass einer Umfrage des Soldan Instituts zufolge ein Großteil der Anwaltschaft in Deutschland keinen Bedarf sehe. Zugleich erläuterte Hartung, dass die Alternative Business Structures in



V.l.n.r.: RA Markus Hartung, Michael Roch und RAInuN Irene Schmid Fotos: Schick

England und Wales durch den Legal Services Act von 2007 geschaffen worden seien, um den Verbrauchern bessere und günstigere Beratung zu bieten.

Kammerpräsidentin Irene Schmid, die die Veranstaltung moderierte, kam zu der Einschätzung, dass der Bedarf an interdisziplinärer Zusammenarbeit auch in Deutschland aufgrund zunehmend komplexerer Fragestellungen und größeren Wettbewerbsdrucks durch konkurrierende nichtanwaltliche Rechts-

dienstleistungsangebote steigen werde. Weiterhin fragte Schmid den englischen Kollegen Pickering nach den für ABS geltenden Zulassungs- und Aufsichtsregeln der Solicitors Regulation Authority (SRA).

Pickering verwies auf die Dauer des Zulassungsprozesses und die sehr umfangreichen und möglicherweise zu umständlichen Verfahrensregeln, die nicht zu einer Deregulierung führten. Allerdings gebe es zahlreiche Schutzvor-

schriften zugunsten der Mandanten, so dass er die in der Diskussion geäußerte Sorge hinsichtlich der Anwaltpflichten nicht teile.

Die Diskussion um den Fremdbesitz könnte sich aber auch erledigen, wenn es nach Rechtsanwalt Rufener geht: "Warum können wir Anwälte nicht unternehmerischer agieren und die Kosten senken, so dass wir den Fremdbesitz gar nicht benötigen?"



16. Fußballweltmeisterschaft der Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte sind wieder schneller: Noch bevor die Profi-Europameisterschaft 2012 in Polen und der Ukraine beginnt, startet am 1. Juni 2012 im kroatischen Rovinj die 16. Fußballweltmeisterschaft der Rechtsanwälte. Mehr als 1.500 Rechtsanwälte in 70 Teams werden teilnehmen. Für Spieler über 35 Jahren wird ein eigenes Master-Turnier angeboten. Weitere Informationen unter www.mundiaavocat.com

Gesprächskreis zum Arzthaftungsrecht am 7. Juni 2012

Am Donnerstag, den 7. Juni 2012, 16.00 bis 17.30 Uhr, findet im Landgericht Berlin, Dienststelle Tegeler Weg 17 – 21, Raum 42, auf Einladung des Präsidenten des Landgerichts, Dr. Bernd Pickel, ein Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern der Arzthaftungskammern des Landgerichts und den auf Arzthaftungsrecht spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten statt.

Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten einer effizienteren Verfahrensgestaltung in Arzthaftungssachen thematisiert werden.

Um Anmeldung wird gebeten bis zum 4. Juni 2012 per E-Mail an Stephanie.Gollan@lg.berlin.de.

Mitwirkung in der Anwaltsgerichtsbarkeit

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin wird regelmäßig aufgefordert, bei der Senatsverwaltung für Justiz Vorschlagslisten mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einzureichen, aus denen die Verwaltung dann die Mitglieder sowohl des Anwaltsgerichts als auch des Anwaltsgerichtshofs auswählt und ernennt.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitwirkung in der Anwaltsgerichtsbarkeit haben und die nachfolgenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bitten wir um Interessenbekundung und Einreichung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen.

Gesetzliche Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Berlin
- Ausübung des Berufs einer Rechtsan-

walts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung (§§ 94 Abs. 3, 65 Nr. 2 BRAO)

- Keine Mitgliedschaft im Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung (§ 94 Abs. 3 BRAO)
- Keine haupt-/oder nebenberufliche Tätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung (§ 94 Abs. 3 BRAO)
- Kein Ausschlussgrund gem. § 66 BRAO
- Keine Angehörigkeit zu einem anderen Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der RAK, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.

Anmeldung online und weitere Informationen unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#)

Das gesamte Fortbildungsprogramm für 2012 findet such unter www.rak-berlin.de rechts *Im Blickpunkt*

<p>Dienstag, 22.05.2012 14.00 - 18:00 Uhr RAK, 80,- €</p>	<p>Kommunikation im Anwaltsberuf - Schlüssel für Marketing RA Markus Haselier, Fachanwalt für Strafrecht, Dresden</p> <p>Kommunikation ist noch mehr als fachlicher Sachverstand der entscheidende Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg einer Anwaltskanzlei. Den Besonderheiten des anwaltlichen Berufes tragen herkömmliche Seminare zu Kommunikations- und Marketingstrategien nur eingeschränkt oder gar nicht Rechnung. Das angebotene Seminar ist deshalb speziell auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten von Anwaltskanzleien abgestimmt. Der Dozent vermittelt Tipps und Tricks aus zwei Jahrzehnten eigener Berufspraxis. In dem als praktische Handreichung konzipierten Seminar werden auch verschiedene Kommunikationssituationen (Gericht, Mandantenbesprechung, Vertragsverhandlungen etc.) in kleinen Rollenspielen simuliert und analysiert. Jeder Seminarteilnehmer erhält ein Skript, in dem die wichtigsten Inhalte nochmals zusammengefasst sind.</p>
<p>Mittwoch, 23.05.2012 16:00 Uhr - 18:00 Uhr RAK, 50,- €</p>	<p>Gebührenrecht für Familienrechtler RAin Karin Susanne Delerue, Fachanwältin für Familienrecht und Vorstandsmitglied der RAK Berlin</p> <p>Die richtige Abrechnung des familienrechtlichen Mandats unter Berücksichtigung der Rechtsprechung seit Einführung des FamGKG. 2 Zeitstunden, § 15 FAO, Familienrecht</p>
<p>Mittwoch, 30.05.2012 16:00 Uhr - 18:00 Uhr RAK, 50,- €</p>	<p>Die erfolgreiche Gebührenklage RAuN Wolfgang Gustavus, Präsidiumsmitglied / Vorsitzender der Gebührenabteilung d. RAK Berlin</p> <p>Wenn Mandanten zu Gegnern werden, sollte die Gebührenklage erfolgreich sein. Welche Maßnahmen dafür bereits während des Mandats unternommen werden können, wird im Einzelnen erörtert, genauso wie die Voraussetzungen der Gebührenklage in materieller und formeller Hinsicht anhand vieler Beispiele aus der Praxis und anhand einer Musterklage.</p>
<p>Dienstag, 05.06.2012 13:00 Uhr - 18:30 Uhr RAK, 80,- €</p>	<p>Einführung in das Beamtenrecht VRiVG Johann Weber</p> <p>Es wird das "Beamtenleben" in Grundzügen dargestellt. Dabei stellen die Ernennung eines Beamten und seine Versetzung in den Ruhestand die Eckpunkte dar. Es wird auf die hergebrachten Grundsätze des Beamtentums eingegangen wie etwa die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Treuepflicht des Beamten. Die amtsangemessene Alimentation und Versorgung im Ruhestand stellen weitere Schwerpunkte des Seminars dar. 5 Zeitstunden, § 15 FAO, Verwaltungsrecht</p>
<p>Donnerstag, 16.08.2012 10:30-18:30 Uhr, RAK, 150,- €</p>	<p>Stress- und Burnout-Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RAin Christiane Huismans und Dipl.Psych. Ellen Pachabeyan, Personal + Business Coaches</p>
<p>Donnerstag, 23.08.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 100,- €</p>	<p>Honorarverhandlungen RA u. Mediator Markus Hartung, Direktor am Bucerius Center on the Legal Profession and Bucerius Law School, Hamburg</p>
<p>Freitag 31.08.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 100,- €</p>	<p>RVG - Update 2012 RA Herbert P. Schons, Vorsitzender d. Gebührenreferententagung u. Präsident der RAK Düsseldorf</p>
<p>Freitag, 07.09.2012 13:00 Uhr - 18:30 Uhr RAK, 80,- €</p>	<p>Dienstliche Beurteilung und beamtenrechtliche Auswahlentscheidung VRiVG Johann Weber, Berlin</p> <p>5 Zeitstunden, § 15 FAO, Verwaltungsrecht</p>
<p>Freitag, 14.09.2012 14 - 18 Uhr, RAK, 80,- €</p>	<p>Update ZPO RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der RAK Berlin, VRiLG Björn Retzlaff</p>

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Telefon (03381) 25 33-0, Telefax (03381) 25 33-23

1. Ausbildung zur/m Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in – berufsbegleitend und vorwiegend Präsenzunterricht -

- NOCH PLÄTZE FREI! -

Lehrgangsbeginn:	1. September 2012
Dauer:	4 Semester, samstags 08:00 - 15:30 Uhr, etwa 14-tägig (52 Termine insgesamt) Lernort Potsdam
Abschluss:	Kammerprüfung mit Zeugnis
Gebühren:	2.100,00 € zzgl. Prüfungsgebühren Ratenzahlung (22 Raten à 100 €) und Bafög individuell möglich
Beratung/Anmeldung:	URANIA-Schulhaus GmbH, Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam, Dr. Gartz, Tel.: 03 31/88 85 80 www.urania-schulhaus.de e-mail: info@urania-schulhaus.de

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Katja von Maltzan,
Weißensee 1,
16230 Brodowin

Kathrin von Pochhammer,
Waldwinkel 2,
14532 Kleinmachnow

Laura Lazarus,
Am Nottefließ 19,
15711 Königs Wusterhausen

Christian Peitzner-Lloret,
Friedrich-Klausing-Str. 4,
14469 Potsdam

Sabine Papenfuß,
Oberkirchplatz 2,
15230 Frankfurt(Oder)

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Richtig adressiert, aber falsch etikettiert

Es begründet kein Anwaltsverschulden, wenn eine geschulte und zuverlässige Büroangestellte aus einem der durch beschriftete Registrierkarten voneinander getrennten Fächer einer Registrierbox mit vorgefertigten Adressaufklebern für Berliner Gerichte versehentlich einen falschen Aufkleber entnimmt und damit einen Briefumschlag versieht, so dass der richtig adressierte Berufungsbegründungsschriftsatz verspätet beim zuständigen Gericht eingeht. (Leitsatz des Gerichts)

Am letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist ließ ein Anwalt seine

langjährige und zuverlässige Kanzleimitarbeiterin den an das Kammergericht adressierten Berufungsschriftsatz auf den Postweg bringen. Dazu steckte die Mitarbeiterin den Schriftsatz in einen Umschlag, nahm einen vorgefertigten Adressaufkleber für den Zustelldienst „Justizbote“ aus der entsprechenden Box in der Kanzlei und warf die Sendung in den Justizboten-Kasten. Der Anwalt erkundigte sich noch am selben Tag, ob die Mitarbeiterin den Schriftsatz auf den Weg gebracht habe. Was er nicht wusste: Seine Mitarbeiterin hatte versehentlich den falschen Adressaufkleber genommen. Statt zum Kammer-

gericht ging der Schriftsatz an das Landgericht, was zwangsläufig zur Versäumung der Berufungsfrist führte.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde vom Berufungsgesicht mit der Begründung zurückgewiesen, die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers eingerichtete Ausgangskontrolle sei unzureichend gewesen. Die Berufung wurde daraufhin wegen versäumter Frist als unzulässig verworfen.

Die Rechtsbeschwerde gegen den zurückweisenden Beschluss hatte Erfolg. Der zuständige Bundesgerichtshof sah beim Kläger des eigentlichen Verfahrens kein Verschulden bei der Versäumung der Berufungsfrist. Er habe glaubhaft gemacht, dass die Versäumung der Frist auf einem schlichten Versehen der Kanzleimitarbeiterin seines Prozessbevollmächtigten beruhe, das dem Kläger nicht zuzurechnen sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liege ein schlichtes

Urteile

Büroversehen der Kanzleimitarbeiterin vor, das nicht auf einem Organisationsverschulden des Prozessbevollmächtigten beruht, wenn diese den richtig adressierten Schriftsatz in eine falsch adressierte Versandtasche einlegt. Das versehentliche Aufkleben eines falschen Adresstickets sei damit vergleichbar. Die Anforderungen an die anwaltliche Sorgfalt würden überspannt, wollte man verlangen, dass der Anwalt bei einer Angestellten, an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen, das Adressieren der Briefumschläge zu kontrollieren habe.

Auf die vom Berufungsgericht beanstandete Ausgangskontrolle im Büro des Prozessbevollmächtigten komme es nicht an, so der BGH. Ein hier unterstelltes Organisationsverschulden wäre für die Fristversäumung nicht kausal geworden. Auch eine den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Ausgangskontrolle hätte die versehentlich falsche Etikettierung des Umschlages, und damit die Fristversäumung, nicht verhindern können.

BGH, Beschluss vom 24.01.2012 – Az.: II ZB 9/11

(Eike Böttcher)

BVV-Wahl: Erst zählen alle, dann nur die Gültigen

Sowohl bei den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung als auch bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus werden bei der Ermittlung des Mindeststimmenanteils und beim anschließenden Sitzverteilungsverfahren unterschiedliche Stimmensummen zugrunde gelegt. Diese Praxis ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. (Leitsätze des Bearbeiters)

Im September 2011 fanden die Wahlen zu 12 Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin statt, unter anderem auch in Neukölln. Ein Kandidat der NPD, der auf der Vorschlagsliste seiner Partei für Neukölln auf Platz 1 stand, klagte nach der Wahl gegen seine Nichtberücksichtigung. Nach Auszählung der Stimmen waren auf die NPD 2,97 Prozent der Wählerstimmen entfallen, so dass die 3%-Hürde, die für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung als Sperrklausel gilt, nicht erreicht wurde. Der klagende Kandidat bemängelte allerdings, dass bei der Ermittlung des Mindeststimmenanteils sowohl die gültigen als

auch die ungültigen Stimmen gezählt wurden. Vielmehr hätte nur auf die gültigen Stimmen abgestellt werden dürfen. Dann hätte die NPD nämlich 3,03 Prozent der Stimmen geholt, wäre so über die 3%-Hürde gekommen und er als Spitzenkandidat in der BVV.

Der angerufene Verfassungsgerichtshof von Berlin konnte allerdings keinen Wahlfehler erkennen. Vielmehr bescheinigte er dem Bezirkswahl Ausschuss, bei der Ermittlung des Mindeststimmenanteils zu Recht auf alle abgegebenen Stimmen – sowohl gültige als auch ungültige – abgestellt zu haben. Die Berliner Verfassungsrichter stellten zunächst fest, dass die Sitzverteilung bei sämtlichen Wahlen in zwei Schritten erfolge. Zuerst werde das Erreichen des sogenannten Mindeststimmenanteils geprüft. Danach werden dann im Sitzverteilungsverfahren die vorhandenen Parlamentssitze auf die Parteien, die den Mindeststimmenanteil erreicht haben, verteilt. Für den ersten Berechnungsschritt, die Ermittlung des Mindeststimmenanteils, enthalte der hier einschlägige § 22 Abs. 2 LWahlG nach dem Wortlaut eindeutig die Vorgabe, die insgesamt abgegebenen Stimmen zu berücksichtigen. Erst auf der zweiten Stufe, dem Sitzverteilungsverfahren stelle § 22 Abs. 1 LWahlG nur noch auf die Zahl der gültigen Stimmen ab.

Aktuelle Infos über unsere vielseitigen Fachseminare auf www.ramicro24.de im Seminkalender



Michael Schucklies und Team

Wir sind für Sie da!





... über 20 Jahren Erfahrung in Einsatz und Anwendung modernster Technik in Notariats- und Anwaltskanzleien...

Gern beraten wir auch Sie!

Juris - kostenloses Seminar* am 23.05.2012 um 15.00 Uhr bei uns

* Anmeldung erforderlich

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Weltneuheit! Das neue Sprach-Telekommunikationssystem



Bei uns zu bestaunen - rufen Sie uns an!






Entgegen der Auffassung des Klägers, der einen Verstoß gegen den aus der Verfassung abzuleitenden Grundsatz der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Berlin (Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 VvB) geltend gemacht hatte, findet diese Praxis auch bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus Anwendung. Die Berücksichtigung aller abgegebenen Stimmen auf Stufe 1 ergebe sich aus § 18 Abs. 1 LWahlG und die Berücksichtigung nur der gültigen Stimmen auf Stufe 2 aus § 17 Abs. 1 LWahlG.

Der Verfassungsgerichtshof sah keinen Grund, die genannten Bestimmungen des Landeswahlgesetzes abweichend von ihrem Wortlaut und der ständigen Staatspraxis auszulegen. Dass der Landesgesetzgeber unterschiedliche Stimmensummen auf den einzelnen Berechnungsstufen zugrunde lege, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die mit dieser differenzierenden Regelung allerdings bewirkten strengeren Anforderungen an die Erfüllung der Sperrklauseln könnten allenfalls bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung des Sperrsatzes von 3% Bedeutung erlangen. Dieser wurde vom Einspruchsführer aber nicht beanstandet. Sein Einspruch war somit zurückzuweisen.

VerfGH Berlin, Beschluss
vom 24.01.2012 – Az.: VerfGH 150/11

(Eike Böttcher)

Der Geschäftsführer, die Gesellschafterliste und der Notar

Der aktuelle Geschäftsführer einer GmbH ist auch dann zur Einreichung einer Gesellschafterliste beim Handelsregister verpflichtet, wenn die zugrunde liegende Abtretung der Gesellschaftsanteile vor Inkrafttreten des MoMiG erfolgt ist. § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG (Verpflichtung des Notars zur Einreichung der Liste)

greift in diesen Fällen nicht. (Leitsatz des Bearbeiters)

Nach der Abtretung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH im Dezember 1999 forderte das zuständige Registergericht die Geschäftsführerin der GmbH auf, eine aktuelle Gesellschafterliste bei Gericht einzureichen. Dieser Aufforderung wurde nicht nachgekommen. Die Geschäftsführerin war vielmehr der Ansicht, der damals beurkundende Notar hätte die Gesellschafterliste einreichen müssen. Gegen die zwischenzeitlich ergangene Zwangsgeldandrohung ging sie mit der Beschwerde zum Kammergericht vor. Allerdings ohne Erfolg.

Der für die Geschäftsanteilsabtretung im Jahr 1999 maßgebliche § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG a.F. sehe vor, dass nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung unverzüglich eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen ist. Diese Verpflichtung treffe nunmehr die Geschäftsführerin.

Die notarielle Beurkundung der Abtretungen ändere daran nichts. Zwar sehe § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG, auf den sich die Geschäftsführerin in diesem Zusammenhang beruft, vor, dass ein Notar, der an Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung mitgewirkt hat, die Liste anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben und zum Handelsregister einzureichen habe. Allerdings gelte dies erst seit Inkrafttreten des MoMiG (1. November 2008). Einen beurkundenden Notar treffe die Verpflichtung somit erst dann, wenn er nach Inkrafttreten des MoMiG an einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse mitgewirkt habe. Auch die in der Literatur vertretene Ansicht, dass die Pflicht zur Einreichung den Notar bereits bei aufschiebend bedingten Veränderungen, die vor dem 01. November 2008 vereinbart worden sind, deren Erfolg aber erst nach Inkrafttreten des MoMiG eingetreten ist, einsetze, greife für den vorliegenden Fall nicht.

Damit obliege es der Geschäftsführerin, eine entsprechende Liste bei Gericht einzureichen.

Kammergericht, Beschluss
vom 23.02.2012 – Az.: 25 W 97/11

(eingesandt von
RiKG Dr. Peter Sdorra)

Freispruch rechtfertigt keine hohen Kosten für Privatgutachten

Kosten für ein Privatgutachten, die im Rahmen eines Strafprozesses als notwendige Auslagen dem Grunde nach erstattungsfähig sind, bedürfen einer besonderen Darlegung ihrer Notwendigkeit, wenn sie die vom JVEG für entsprechende Tätigkeiten vorgesehenen Stundensätze um mehr als 20 Prozent überschreiten. Die Inhaftierung des Auftraggebers und die besondere Bedeutung der Sache für ihn, etwa wegen einer besonders hohen Strafdrohung, stellen keine ausreichende Rechtfertigung dar. (Leitsätze des Bearbeiters)

Eine wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung, mit Brandstiftung mit Todesfolge, mit Versicherungsmissbrauch und mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte wurde im Rechtsmittelverfahren von den Vorwürfen freigesprochen. Nicht unerheblich dazu beigetragen hatten von der nunmehr Freigesprochenen selbst in Auftrag gegebene Gutachten zur Ermittlung der eigentlichen Ursache des Brandes, der zum Tode des Opfers führte. Die Kosten für die Gutachter beliefen sich auf insgesamt 54.031,20 Euro. Die Kosten basierten im Wesentlichen auf der hohen Anzahl an Arbeitsstunden der Gutachter und Hilfskräfte (insgesamt 453 Stunden) und einem Stundensatz für die Gutachter von 100,- Euro. Die Gesamtsumme machte die Freigesprochene nun gegenüber der Landeskasse als notwendige Auslagen geltend. Die

zuständige Rechtspflegerin setzte die notwendigen Auslagen allerdings nur bei 40.963,22 Euro fest. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde blieb allerdings erfolglos.

Das Kammergericht erkannte zunächst einmal an, dass die Kosten für das von der Freigesprochenen beauftragte Privatgutachten dem Grunde nach als notwendige Auslagen anzuerkennen seien. Die Freigesprochene habe ein Interesse daran gehabt, die Frage nach der Brandursache möglichst schnell zu klären und zudem habe ein Beweisverlust durch Verschlechterung der Spurenlage gedroht. In derartigen Fällen könne ein Privatgutachten notwendig sein, wenn es denn auch noch, wie hier, für die spätere Entscheidung (den Freispruch) ursächlich war. Da der BGH die Verurteilung aufgrund des Privatgutachtens aufhob und an das Landgericht zurückverwies und der daraufhin erfolgte Freispruch auf der Grundauffassung des Privatgutachtens fußte, sei dies hier gegeben.

Allerdings bezweifelten die KG-Richter, dass die Gutachterkosten in der Höhe gerechtfertigt waren. Für die Beurteilung seien Anzahl der Stunden und Höhe des Stundensatzes maßgeblich. Die 453 abgerechneten Stunden für Gutachter und Hilfskräfte (allein 425 für die Gutachter) empfand das Gericht als ungewöhnlich hoch. Daraus würden sich aber noch keine erheblichen Zweifel an der Erforderlichkeit der Stundenzahl ergeben. Bei der Höhe des Stundensatzes stellte das KG fest, dass das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) für dessen Beurteilung nicht direkt oder entsprechend anwendbar sei. Allerdings bedürfe es schon einer besonderen Darlegung der Notwendigkeit, wenn die Stundensätze für die Gutachter erheblich von denen, die das JVEG für entsprechende Tätigkeiten vorsieht, abweichen. Für das Sachgebiet „Brandchutz und Brandursachen“ veranschlage das Gesetz einen Stundensatz von 70,- Euro. Plausibel, also nicht besonders begründungsbedürftig, erschien dem KG ein Zuschlag von 20 Prozent, was zu einem Stundensatz von 84,- Euro geführt hätte.

Die Notwendigkeit eines darüber hinausgehenden Stundensatzes habe die nunmehr Freigesprochene nicht plausibel darlegen können. Ihr Vortrag, dass sie sich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in Haft befand, erfülle diese Voraussetzungen nicht, da sie anwaltlich vertreten war. Auch die erhebliche Bedeutung, welche die Angelegenheit für die Freigesprochene gehabt habe, könne einen über die 84,- Euro hinausgehenden Stundensatz nicht rechtfertigen. Unter Zugrundelegung dieses

Stundensatzes und der Korrektur bestimmter Posten der einzelnen Gutachterrechnungen kam das Kammergericht auf eine erstattungsfähige Summe in Höhe von 38.307,98 Euro, so dass die Freigesprochene rund 16.000,- Euro an Gutachterkosten allein zu tragen hatte.

Kammergericht, Beschluss
vom 20.02.2012 - Az.: 1 Ws 72/09

(eingesandt von
RA Christian Christiani, Berlin)

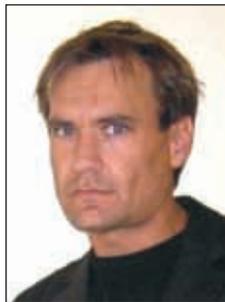
Wissen

Wer Scharia kann, kann auch Sport

Siegfried Fröhlich

Während die Professionalisierung des Sports immer mehr fortschreitet, stagniert die Sportgerichtsbarkeit.

Der organisierte Sport nimmt noch immer für sich in Anspruch, selbst über Verfehlungen der Sportler entscheiden zu wollen. Dieses Recht auf Selbstverwaltung ist aus Sicht der Sportverbände und -organisationen unantastbar. Zeitgemäß ist es jedoch nicht mehr.



Für einen Sportler geht es bei Sportstrafverfahren in aller Regel „nicht nur um Sport“, sondern um die eigene berufliche Zukunft. Dann aber muss dem Sportler zugebilligt werden, dass er ein Anrecht auf ein Verfahren hat, welches rechtsstaatlichen Prinzipien Rechnung trägt. Ein Rechtsstaat garantiert dem Bürger unter anderem das Recht auf ein faires Verfahren durch einen unabhängigen Richter auf Basis der geltenden Gesetze. Eine studentische Aushilfskraft, die monatlich 400 Euro verdient, hat im Falle der Kündigung laut Grundgesetz Anspruch auf eine richterliche Überprüfung der Kündigung.

Ein Tour de France-Sieger, der mehrere Millionen verdient, soll dagegen bei einem drohenden Berufsverbot kein Recht auf eine solche Überprüfung durch einen staatlichen Berufsrichter haben. Dies ist ein untragbarer Zustand und durch nichts zu rechtfertigen.

Keine hauptamtlichen Richter

Die Abschottung der Sportgerichtsbarkeit sorgt immer häufiger für Konstellationen, die für einen Sportinteressierten kaum noch nachvollziehbar sind. Einige Beispiele aus deutschen Landen fallen mir spontan ein.

So empfiehlt die NADA die Durchführung von Doping-Strafverfahren vor dem „Deutschen Sportschiedsgericht“. Wie im Sport üblich, gibt es dort keine hauptamtlichen Richter. Vielmehr sehen sich vorwiegend Rechtsanwälte dazu berufen, als Richter zur Verfügung zu stehen. Die Richterliste hält einige Überraschungen bereit:

So findet sich auf der Richterliste ein Rechtsanwalt, der nicht nur regelmäßig die WADA in Deutschland vertritt, sondern auch in einem anderen Verfahren auffiel. Dessen Kanzlei vertrat die Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG) in jenem Verfahren, in dem die DESG gegen die vom Internationalen Eisschnelllauf Verband (ISU) gegenüber

Claudia Pechstein ausgesprochene Doping-Sperre vorging.

Mit Verlaub: Auf der einen Seite die Interessen der WADA auf der anderen Seite Claudia Pechstein zu unterstützen, erscheint zumindest dem juristischen Laien schwer erklärbar.

Kollidierende Interessen

Apropos Pechstein: Die beiden anwaltlichen Vertreter von Claudia Pechstein stehen als Schiedsrichter selbstverständlich auch zur Verfügung. Einer der beiden Rechtsanwälte, die Pechstein vor dem CAS vertreten haben, ist dort sogar selbst Richter und Mitverfasser des WADA-Codes von 2009. Man stelle sich vor, ein Richter vor einem deutschen Strafgericht wäre auch als Strafverteidiger tätig.

Auch als Richter vor dem Deutschen Sportschiedsgericht steht ein Rechtsanwalt zur Verfügung, der auf der einen Seite den Dopingexperten Werner

Franke im Verfahren gegen Jan Ullrich vertritt, in anderen Verfahren als Verteidiger von verurteilten Sportlern wie Danilo Hondo oder Stefan Schumacher aufgefallen ist. Die Liste ließe sich fortführen...

Im Ergebnis sind die oben stehenden Verbindungen allesamt rechtlich nicht zu beanstanden. Doch ist es dennoch richtig? Sorgen sie für Glaubwürdigkeit des Anti-Doping-Kampfes?

Sportrichter im Nebenberuf

Die Nebenberuflichkeit der Sportrichter führt derweil noch zu ganz anderen Absurditäten: Vor fast drei Jahren beauftragte mich ein Sportler, ihn in einem Verfahren wegen einer angeblich verpassten Trainingskontrolle zu vertreten.

Meines Erachtens konnte man gut darlegen, weshalb der Sportler gerade keine Kontrolle verpasst hatte. Seit Einreichung der Verteidigungsschrift im Jahr 2009 wartete der Sportler auf eine

Antwort. Sämtliche Anfragen, wann denn mit einer Entscheidung zu rechnen sei, blieben unbeantwortet. In einem anderen Verfahren sind seit der Abgabe einer Verteidigungsschrift nunmehr fast 12 Monate vergangen, ohne dass sich etwas in der Sache getan hätte. Begründung auf Nachfrage: Der Richter sei umgezogen, habe einen neuen Job und daher keine Zeit. Das mag man diesem Richter nicht vorwerfen; das Problem meines Mandanten kann es aber auch nicht sein.

Im staatlichen Strafrecht ist die Trennung von Richtern, Staatsanwaltschaft und Verteidigung

eine der großen Errungenschaften einer freiheitlichen Grundordnung. Weshalb sie im Sportstrafrecht keine Rolle spielt, ist nicht nachvollziehbar.

Gleichfalls wäre es „im echten Leben“ unmöglich, dass ein Bundestagsabgeordneter einerseits ein Gesetz beschließt, andererseits in einem Gerichtsverfahren über dessen Rechtmäßigkeit urteilt. Im Sport wird dies hingenommen. Und wie kann es eigentlich sein, dass Jan Ullrich ein halbes Jahrzehnt nach seinem Rücktritt als aktiver Sportler sein Urteil vom CAS erhält?

Ordentliche Verfahren vor ordentlichen Gerichten

Aus diesen und vielen anderen Gründen bin ich dafür, dass ein Sportstrafverfahren gegen Berufssportler grundsätzlich vor einem staatlichen Gericht verhandelt werden muss; auf Grundlage staatlichen Prozessrechts. Nur so kann ein unabhängiges und faires Verfahren erreicht werden, welches nicht nur weniger angreifbar ist, sondern vor allen Dingen der Glaubwürdigkeit der Entscheidung dient.

Derartige Urteile sind inhaltlich auf Grundlage des von den Verbänden beschlossenen Regelwerks zu treffen. Das ewig vorgetragene Argument, sportinterne Gerichte hätten in Fragen des eigenen Regelwerks mehr Kompetenz als staatliche Gerichte, ist in Wahrheit ein vorgeschobenes.

Wenn sich vor einem Deutschen Richter ein in Deutschland lebendes iranisches Ehepaar scheiden lässt, hat der Richter die Scheidung auf Basis der Scharia, dem islamischen Gesetz, zu treffen. Sofern dem Richter das Einlesen in islamisches Recht zugetraut wird, dann sollte er sicherlich in der Lage sein, auch den WADA-Code zu verstehen.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt in Partenheim*

Anm. d. Red.: Der Text ist einem Artikel aus dem Sportrechtsblog des Autoren (www.sportrechtsblog.com) entnommen, in dem er regelmäßig Beiträge zu aktuellen Themen des Sportrechts veröffentlicht. Wir danken für die freundliche Abdruckgenehmigung.



Behandlungsschwerpunkte:

**Depression,
Angststörungen,
Essstörungen,
Burn out**

Fliedner Klinik Berlin

Als private Fachklinik bietet die Fliedner Klinik Berlin Beratung und umfangreiche Hilfe, wenn die Seele aus dem Gleichgewicht geraten ist

Internetbasierte Psychotherapie für hochmobile Menschen

Coaching und Psychotherapie, Dr. Platiel

Alle privaten Krankenversicherungen, Selbstzahler sowie Beihilfeberechtigte

www.fliednerklinikberlin.de



Ambulanz und Tagesklinik für psychologische Medizin
Markgrafenstraße 34 (Am Gendarmenmarkt), 10117 Berlin
Ärztl. Leitung: Prof. Dr. med. Markus Gastpar, Tel: 030/204597-0

Forum

Highlights der fiktionalen Juristerei

Eike Böttcher

Die Gewaltenteilung ist wohl jedem Juristen spätestens seit dem Studium geläufig. Die Legislative sorgt manchmal mehr, manchmal weniger für Begeisterung – aktuell dürfte die Kostenrechtsmodernisierung der Akt der gesetzgebenden Gewalt sein, der die Anwaltschaft am meisten beschäftigt –, die Exekutive ist zuweilen Gegner und an der Judikative wirken Anwälte zumindest mittelbar mit.

Doch auch die sogenannte vierte Gewalt – Presse, Funk und Fernsehen – beschäftigt sich mit Juristen im Allgemeinen und Anwälten im Besonderen. Die Gerichtsberichterstattung sei an dieser Stelle einmal ausgeklammert. Vielmehr soll ein Blick auf die fiktionale Juristerei in den Medien im ersten Quartal des Jahres geworfen werden. Eine Auswahl bemerkenswerter Highlights des Legaltainment, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

ARD-Ratgeber: Recht startete mit neuem Look ins neue Jahr

Zu Beginn des Jahres hat der „ARD-Ratgeber: Recht“ einen neuen Look verpasst bekommen. Nachdem 2011 bereits der Moderator wechselte – Frank Bräutigam folgte auf Karl-Dieter Möller – und nun auch noch der SWR den Ratgeber allein verantwortet – bis 2011 teilten sich die Badener die Zuständigkeit für die Reihe mit dem WDR – gibt es nun auch noch ein neues Studio für den Rechtswegweiser.

Die Sendung kommt seit dem 14. Januar 2011 aus dem virtuellen Fernsehstudio des SWR aus Baden-Baden. Und von dem Studio versprechen sich die Macher der Sendung rund um Redaktionsleiter Frank Bräutigam einiges. Die neue Kulisse biete multimediale Spielflächen für Filme, Fotos oder Grafiken,

heißt es in einer Mitteilung des Senders. Mit der neuen Technik wolle Bräutigam auch komplizierte Rechtsfragen anschaulich erklären und für die Zuschauer verständlich machen, ist da weiter zu lesen.

Keine Verrenkungen in der „grünen Hölle“

Seit dem das ZDF und RTL ihre „grünen Höllen“ in Betrieb genommen haben, weckt der Begriff „virtuelles Studio“ gewisse Erwartungen. Im komplett einfarbig (meist grün) ausgekleideten Studio performen die „Anchors“ nach einer vor Ort scheinbar willkürlichen Choreographie ihre Moderationen, während die virtuelle Technik dann dafür sorgt, dass es am Bildschirm so aussieht, als bewege der Moderator Schaubilder und ähnliches durch den Raum.

Wer jetzt darauf gehofft hat, den ARD-Rechtsexperten dabei zu beobachten, wie er Kläger und Beklagte bei der Visualisierung des Instanzenzuges per virtueller Wischbewegung in die Sprungrevision befördert, der muss leider enttäuscht werden. In der ersten Sendung in der neuen Kulisse hat man von der Virtualität des Studios und seinen Möglichkeiten noch recht wenig mitbekommen. Mal ein (virtueller) Bildschirm, der elegant im Nichts verschwindet; ein (realer) Flachbildschirm, auf dem eine moderationserklärende Animation läuft und ein Hologramm des von der Redaktion mitherausgegebenen Erbrechtsratgebers mitten im Studio – das war's dann aber auch. Der Moderator interagiert mit der Szenerie so gut wie nicht.

Diese technische Zurückhaltung ist verständlich, schließlich sendet hier die ARD. Aber sie ist in diesem Fall auch richtig. Bräutigam und sein Team kon-



Moderator Frank Bräutigam in der Kulisse des "Ratgeber: Recht"

© SWR/Sonja Bell/L. Hartmann

zentrieren sich auf die Inhalte, anstatt der Versuchung zu erliegen, technische Mätzchen an unpassender Stelle einzubauen. Und so ist neben der Information über das neue Studio viel interessanter zu erfahren, dass das Team das ganze Jahr über an Neuerungen arbeiten will. Neue Erzählformen und Rubriken soll es geben. Die „vor Ort“-Beiträge bieten darauf schon mal einen Vorgeschmack. Hier will Bräutigam auch schon mal Rechtsfragen mittels „Presenter-Reportage“ eben genau „vor Ort“ klären, wenn ein lokaler Bezug gegeben ist. Den Anfang machte das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, bei dem die Hauptkartei für Testamente von nicht in Deutschland geborenen Erblassern eingerichtet ist.

Promi-Anwalt bei der (Öffentlichkeits-)Arbeit

Im Februar konnte man bei Frank Plasbergs Talk-Runde „Hart aber fair“ einen echten Promi-Anwalt bei der Medienarbeit bewundern. „Berühmt um jeden Preis?“ hieß das Thema der Sendung vom 27.02.2012. Neben richtig Prominenten wie Thomas Gottschalk und „Prominenten“ wie Ross Antony saß auch Promi-Anwalt Ralf Höcker in der

Diskussionsrunde. Höcker sollte mehr oder weniger die juristische Fachberatung für die Gottschalks, Antonys & Co. übernehmen bzw. ihnen und den Zuschauern stecken, was sie bei ihrem Streben nach Berühmtheit so alles falsch machen in den Medien. Beim Thema Mobbing im Internet ließ Höcker dann allerdings zu sehr den (realitätsfernen) Juristen raushängen.

Er mochte die Einschätzung einer im Internet gemobbten Schülerin, dass man aus der Opferrolle heraus wenig gegen Cybermobbing tun und schon gar nicht in die Offensive gehen könne, nicht teilen. Endlich von Plasberg befragt, ob man denn dagegen wirklich nichts machen könne, brach es triumphierend aus ihm heraus: „Doch, eine ganze Menge!“. Der zivilrechtliche Weg mit Abmahnung und „ner fetten Kostennote“ und Schmerzensgeldforderung schien ihm der effektivste Weg zu sein. Höcker klang hier eher wie Ingo Lenßen. Gerade bei der Kostennote hakte Plasberg nach, dass das sich vielleicht nicht jeder leisten kann, woraufhin Höcker intervenierte, dass die Kosten ja der Gegner trage. Stimmt zwar, aber der Anwalt wird sich wohl erst mal an seinen Vertragspartner und Auftraggeber halten. Ein nicht unwesentlicher Punkt, auf den der Promi-Anwalt aber nicht hinwies.

Der ebenfalls anwesende Hellmuth Karssek fuhr dann Höcker auch zu Recht in die Parade, indem er den Glauben der Juristen an die Allmacht der Juristerei als zu eindimensional rügte. Bei solchen Ratschlägen, wonach mit dem Gang



Strafverteidigerin Eva Hartmann (Ina Weisse) und ihr Mandant Werner Lamberg (Jörg Hartmann).

© ZDF/Martin Valentin Menke

zum Anwalt und dem Wahrnehmen seiner vermeintlichen Rechte alles zu lösen sei, werde vielfach die psychologische Situation nicht hinreichend berücksichtigt. Bei vielen Mediatoren wird er da offene Türen eingerannt haben. Ob das Mediationsgesetz – ein Akt, der die Kreise der legislativen Gewalt auch demnächst verlassen wird – daran etwas ändert, wird sich zeigen.

Herausragendes Gerichtsdrama im Zweiten

Ein in Sachen Spannung und Realitätsnähe herausragendes Beispiel juristisch geprägter Unterhaltung zeigte das ZDF im März. Der Begriff „Gerichtsthiller“ oder auch „Gerichtsdrama“ wird gern benutzt, um eine halbwegs spannende Geschichte zu vermarkten, in der es für die Protagonisten auch mal „vor Gericht“ geht oder aber zumindest irgendwer mit wichtiger Miene in Robe rumläuft. Eigentlich sollte ein Film dieses Genres aber einen Fall und insbesondere seine Verhandlung im Gerichtssaal – das Wortduell der Juristen um Fakten, Aussagen und Gesetzesinterpretationen – in den Mittelpunkt seiner Handlung stellen. Ein Werk, das die Bezeichnung „Gerichtsdrama“ wie lange keines verdient, lief unter dem Titel „Das Ende einer Nacht“ als Fernsehfilm der Woche im Zweiten.

Story aus der Zeit vor Kachelmann und Strauss-Kahn

Ein Fall sexueller Gewalt diente als zentraler Aufhänger. Wer meint, nach den spektakulären Prozessen um Jörg Kachelmann und Dominique Strauss-Kahn habe das Drehbuch quasi schon vorgelegen, der irrt; zumindest teilweise. Regisseur Matti Geschonneck und sein Autor Magnus Vattrodt haben bereits vor den ersten Vorwürfen gegen den Wettermoderator und den Ex-IWF-Chef begonnen, die Geschichte zu entwickeln. Gleichwohl dürften beide Verfahren bei der weiteren Ausgestaltung der Story ihren Einfluss gefunden haben.

Der Film nähert sich dem Fall

sehr realitätsnah und arbeitet ihn auch so ab, ohne dass dabei auf der Realitätsnähe zulasten der Spannung herumgeritten wird. Die Polizei wird zu einem häuslichen Streit gerufen. Werner Lamberg (grandios: Jörg Hartmann), millionenschwerer Softwareunternehmer und Machtmensch, steht mit blutverschmierten Händen vor dem Schlafzimmer seiner Frau, die sich darin – offenbar aus Angst vor ihm – eingeschlossen hat. Den eintreffenden Polizisten stellt sich die Sachlage so dar, als läge ein Fall häuslicher Gewalt oder gar einer Vergewaltigung vor. Wie auch so oft im richtigen Leben ist nicht eindeutig klar, was tatsächlich passiert ist. Alles deutet jedoch darauf hin, dass die Frau das Opfer und der Mann der Täter ist. Letztendlich wissen das aber nur die beiden selbst.

In dem anschließenden Prozess, der dem Ehemann dann gemacht wird und um den es eigentlich in diesem Film geht, werden die Gegensätze, die vor Gericht toben, eindrucksvoll herausgearbeitet.

Voreingenommene Richterin, skrupellose Anwältin, schuldiger Angeklagter?

Klar, der angeklagte Softwareunternehmer ist ein absoluter Unsympath, was er schon bei seiner Befragung nach den persönlichen Verhältnissen raushängen lässt. Die Richterin fragt nach seinem durchschnittlichen Einkommen in der Vergangenheit. Daraufhin gibt er an, im vergangenen Jahr ein durchschnittliches Einkommen von ca. 180.000,- Euro gehabt zu haben. Die Richterin: „Ich meinte Ihr monatliches Einkommen.“ Der Angeklagte: „Ich auch.“ Wie gesagt, arrogant und unsympathisch, aber muss er deshalb auch die Tat begangen haben?

Seine Anwältin Eva Hartmann (Ina Weisse) agiert vor Gericht kühl und scheinbar skrupellos, so dass man ihr am liebsten „Pfui, wie kann man nur!“ empört ins Gesicht schreien will. Aber muss ein Anwalt nicht genau das für seinen Mandanten tun?! Und die Richterin (Barbara Auer) steht scheinbar auf der

Forum

richtigen Seite und ist gewillt, den Angeklagten und seine Prozessentourage nicht mit ihren Spielchen durchkommen zu lassen. Aber muss eine Richterin nicht unvoreingenommen agieren und versuchen, die Wahrheit ans Licht zu bringen, auch wenn diese einem vielleicht nicht gefällt?!

Karriere-Juristinnen plädieren in eigener Sache

Regisseur Matti Geschonneck baut diese Gegensätze gekonnt über die gesamte Länge des Films auf. Er lässt die Richterin und die Verteidigerin während der gesamten Verhandlung Plädoyers in eigener Sache führen ohne dass sie dabei den formalen und inhaltlichen Rahmen des Verfahrens verlassen: Die unerbittliche Befragung des vermeintlichen Opfers durch die Anwältin etwa, die eben objektiv betrachtet nur die Möglichkeit aufzeigen soll, dass Lambergers Frau auch gelogen haben könnte, subjektiv aber einem Schlag ins Gesicht aller Opfer sexuellen Missbrauchs gleichkommt, wobei eine solche Einschätzung das Urteil quasi vorweg nimmt. Die maßregelnde Prozessführung der Richterin, der anzumerken ist, wie ungern sie der Verteidigung das Ausschöpfen aller ihr vom Rechtsstaat zur Verfügung gestellten Mittel zugesteht. Beide arrangieren sich mit den unbequemen Facetten ihres Berufes, die sie bei ihrem Streben nach Recht anfangs widerwillig hinnehmen, mit denen sie sich mit fortschreitender Handlung in stillen, nachdenklichen Momenten aber immer verständiger auseinandersetzen.

Denn nach und nach kommen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Ehefrau und deren Aussage auf, was wiederum die Richterin mit ihrer Vergangenheit in Gestalt der Verurteilung eines Unschuldigen (wie sich erst fünf Jahre später herausstellte) konfrontiert. Und auch Anwältin Hartmann wird von früheren Verfehlungen eingeholt, hat sie doch vor einigen Jahren einem Vergewaltigten zu einem Freispruch verholfen und ihm damit die Gelegenheit verschafft, ein weiteres Mal zuzuschlagen.

Duell Anwältin-Richterin ist

Kernthema des Films

Überhaupt ist das Duell der Juristinnen das eigentliche Kernthema des Films. Sie kämpfen scheinbar gegeneinander, aber eigentlich doch mehr mit sich selbst und der eigenen Interpretation ihrer rechtsgestaltenden Tätigkeit. Dass sich am Schluss des Films nicht alle in den Armen liegen, sich versprechen, bessere Menschen zu werden und der Fall zur Zufriedenheit aller aufgeklärt wird, ist in dieser Hinsicht konsequent und bemerkenswert authentisch, auch wenn es für einige unbefriedigend sein mag. „Das Ende einer Nacht“ ist ein großartiges Beispiel eines fesselnden Gerichtsdramas, das nicht nur für spannende Unterhaltung sorgt, sondern auch ohne Belehrungseifer jedem einen Anlass gibt, über das Justizsystem und die eigene Sicht darauf nachzudenken.



Richterin Katarina Weiss (Barbara Auer, l.) und ihrer Beisitzerin Frau Kummer (Sigrid Burkholder, r.).

© ZDF/Martin Valentin Menke

in Spielfilmen und Serien plädieren, verhandeln, anklagen und urteilen dürfen. Spätestens seit „Danni Lowinski“ entwickeln die TV-Macher aber auch Serienrollen, die der real-juristischen Wirklichkeit eher entsprechen: Anwälte, die sich ohne Prädikatsexamen in der rauen Welt der Rechtsberatung durch-

Anwaltsreihe ohne Prädikats-examen

Nach den Quotenerfolgen, die Einkaufscenter-Anwältin Danni Lowinski regelmäßig auf Sat.1 feiert – die dritte Staffel ist gerade zu Ende gegangen und eine vierte Staffel wird ab August gedreht – war es eigentlich nur eine Frage der Zeit, dass sich weitere Sender an dem Genre „Anwaltsreihe“ versuchen. Das ZDF lässt nun eine Reihe um eine Anwältin produzieren, die abseits der teuren Großkanzeleiwelt spielt.

Oft sind es die Top-Juristen, die

Anwaltsfortbildung in Berlin

Fortbildungsveranstaltungen § 15 FAO

Arbeitsrecht	
▶ Prozesstaktik im Arbeitsrecht II - <i>Durchführungsgarantie*</i>	08.06.2012
▶ Arbeitsförderung - Neues Recht u. Akt. Rspr.	29.09.2012
▶ Arbeitsrecht - Neues Recht u. Akt. Rspr.	28.09.2012
Erbrecht	
▶ Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht	26.10.2012
▶ Vorweggenommene Erbfolge und Nachfolgeplanung durch Familienpool	27.10.2012
Medizinrecht	
▶ Das Patientenrechtgesetz	29.09.2012
Miet- und WEG-Recht	
▶ Wohnraummietrecht - Neues Recht u. Akt. Rspr.	28.09.2012
▶ Wohnungseigentumsrecht - Neues Recht u. Akt. Rspr.	29.09.2012
Sozialrecht	
▶ Forum Sozialrecht 2012	26. - 27.10.2012
Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin	
▶ Steuerrecht - <i>Durchführungsgarantie*</i>	Start: 06.09.2012
Fachübergreifende Seminare in Berlin NEU	
▶ Öffentlichkeitsarbeit für Juristen - prof. Umgang mit den Medien	28.09.2012

*Auf diese Seminare/Fachanwalts-Lehrgänge geben wir schon jetzt eine Durchführungsgarantie!

Weitere Fachbereiche: www.ARBBER-seminare.de

ARBBER | Anwaltsfortbildung
 Tel. 07066 - 90 08 0
 Fax 07066 - 90 08 22
 Kontakt@ARBBER-seminare.de
 www.ARBBER-seminare.de

Gründungsaufruf

Zum Anwaltstag in München (14.-16.6.12) startet unser Titelblattzeichner Philipp Heinisch die Initiative

„Das Museum für Recht und Streitkultur“

Ein Museum das Justiz, Recht und Gerechtigkeit anschaulich vermittelt, gibt es bislang nicht wirklich und viele Juristen und Nicht-Juristen fragen sich: Warum eigentlich nicht?

Die Initiative „Museum für Recht und Streitkultur“ will diesem Defizit abhelfen. Auf Dauer soll eine öffentlich zugängliche Sammlung von Exponaten, Bildern oder Gegenständen entstehen, die zum Diskurs über Recht und Gerechtigkeit anregen.

Jurist und Zeichner Philipp Heinisch hat zum Gründungsaufruf auch eine Konzeptskizze des geplanten Museums vorgelegt:

Das Vorhaben könnte z.B. durch einen Verein verwirklicht werden, der zu gründen und dessen Gemeinnützigkeit anzustreben wäre. Sachlich müsste sich die Initiative auf ein Konzept einigen, Sponsoren generieren, Räume/Orte finden und Exponate zusammentragen.

Anders als das rechtshistorischen Museums beim BGH, dessen Vorteil in der Darstellung objektiver geschichtlicher und formaljuristischer Fakten liegt, soll das „Museum für Recht und Streitkultur“ die andere, eher subjektive Seite des juristischen Handelns und Denkens zeigen. Angesichts der kaum überschaubaren Fülle von Sachverhalten ist die Gestaltung und Zielrichtung des Museums sehr diskussionswürdig. Denkbar vielleicht folgende Gliederung:

1. Historisch

Verweis auf das BGH-Museum in Karlsruhe. Persionen des Rechts: Nazi-Zeit/DDR. Beispiele an EINEM Exponat mit möglichst viel Bildmaterial und prägnanter Erläuterung.

2. Gesetzgebung hier und jetzt

Anhand eines politisch kontroversen Gesetzes, wie Gesundheitsreform, Betreuungsgeld o. ä. die Beschreibung der politisch-inhaltlichen Initiative, das Einwirken der Interessenverbände, das Verhalten der Parteien und was es sonst noch zum Zustandekommen eines Gesetzes gibt, das formaljuristische Zustandekommen allenfalls am Rande.

3. Richterliches Denken und Handeln

EIN herausgehobener Fall, evtl. sogar immer aktuell, z.B. Fluglärmurteil des BVerwG

4. Anwaltliches Denken und Handeln

Die GUTE Beratung? Anwaltsethos an einem markanten Beispiel

5. Streitschlichtungsbeispiele

Wert von Verfahrensvereinbarungen (Mediation, Schiedsabreden) bei wirtschaftlichen Auseinandersetzungen oder im sozialen Kontext wie in Schulen oder Betrieben, Beispiele aus der Rechtspädagogik

6. Juristen in Literatur und Theater



7. Juristen in der Bildenden Kunst (Gerechtigkeitsbild)

Man könnte anfangs SIEBEN Räume mit je einer grundlegenden Thematik ausstatten. Ort könnte/sollte Berlin sein (Alternative?). Mit Hilfe von Sponsoren oder Beiträgen aus Verbänden müssten Räume möglichst in der Nähe juristischer Einrichtungen angemietet werden; in Berlin: erstrebenswert Gendarmenmarkt oder Kriminalgericht Berlin Moabit.

Sinnvoll wäre die Einrichtung einer Internetseite.

Eine erste optische Präsentation bietet Philipp Heinish auf einer 1 qm großen Fläche beim Anwaltstag in München an. Es sind dort zu erleben:

- Grafische Reflexionen über Recht und Gerechtigkeit
- In Kooperation mit Rechtsanwalt Christoph Vaagt Interviews zu ethischen Konflikten im Anwaltsalltag

Wer an dem Projekt interessiert ist und sich engagieren möchte, kann sich bei Philipp Heinish unter folgenden Kontaktdaten melden:

Philipp Heinish
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin, Tel. 030 82704163, E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de

§ 79 Abs. 2 ZPO wird nicht beachtet

Ich möchte auf ein Problem aufmerksam machen, welches auf den ersten Blick nicht gravierend erscheint, für die Anwaltschaft, jedenfalls aber für die Kolleginnen und Kollegen, die überwiegend im Mietrecht tätig sind, jedoch nicht unerhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hat.

Gemeint ist die Handhabung der Regelung in § 79 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wonach volljährige Familienangehörige zur Vertretung einer Prozesspartei befugt sind, „wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht“.

Einschlägig und zu beachten ist die Vorschrift im Falle privater Hauseigentümer, die sich zur Verwaltung ihres Wohnungsbestandes einer eigenen, meist gleichnamigen Hausverwaltung bedienen, die mehrere Angestellten beschäftigen und von Familienangehörigen geführt wird.

Das Problem beginnt, sobald die Hausverwaltung nicht mehr nur verwaltet, sondern gegen säumige Mieter auch Zahlungs- und/oder Räumungsklagen einreicht. Nach meinen Feststellungen wird dies bei den Amtsgerichten meist nicht moniert, obwohl gemäß § 79 Abs. 3 ZPO eine Zurückweisung solcher Bevollmächtigten zu erfolgen hätte. Nach meiner - unvollständigen - Kleinstatistik erfolgten in 11 Fällen vor den Amtsgerichten Tiergarten (1), Wedding (2) und Neukölln (8) nur 3 Zurückweisungen, 2 x in Neukölln, 1 x in Wedding.

Es wäre wünschenswert, wenn das Berliner Anwaltsblatt, eventuell nach Umfrage unter der Kollegenschaft, helfen könnte, die Gerichte für diese Problematik zu sensibilisieren.

Thomas Senftleben,
Rechtsanwalt, Berlin

schlagen müssen. So auch in der neuen ZDF-Serie „Schafkopf oder A bisserl was geht immer“ (Arbeitstitel), die in München und Umgebung gedreht wird. Protagonistin ist eine „außergewöhnliche, junge Anwältin“, die „attraktiv, stur, schlau und skrupellos ist, wenn es darauf ankommt“. Sandra Koch (Marlene Morreis) ist eine Anwältin, die im ländlichen Loisch für das wahre Recht kämpft. Denn die Mächtigen mit Geld, Einfluss und vor allem guten Anwälten nutzen Recht und Gesetz nur zu ihrem eigenen Vorteil, und das stinkt Anwältin Koch gewaltig.

Mit Ach und Krach durchs Examen

Sie selbst hat sich nur mit Ach und Krach durch beide Staatsexamina gekämpft und mag mehr die praktische Seite an ihrem Beruf. Das führt dazu, dass sie von ihren Gegnern in Columbo-Manier oft unterschätzt wird, was ihr aber ganz gelegen kommt. Dadurch wähnt sich die Gegenseite in (einer

falschen) Sicherheit, was wiederum zum Vorteil für Anwältin Koch wird. Hilfe holt sie sich bei ihrer wöchentlichen Kartenrunde, in der das bayerische Spiel „Schafkopf“ gepflegt wird.

Nach Angaben des ZDF werden zunächst sechs jeweils 45 Minuten langen Folgen von der Serie produziert. Die Dreharbeiten dauern voraussichtlich bis 22. Juni 2012. Ein Sendetermin steht allerdings noch nicht fest.

Man darf also gespannt sein, auf welchem Sendeplatz das Zweite das „attraktive und schlaue“ Organ der Rechtspflege seine (Unterhaltungs-)Arbeit tun lässt. Und daneben darf man auch darauf gespannt sein, welche weiteren Highlights des Legaltainments es in die Programmzeitschriften schaffen.

Der Autor ist Redaktionsmitglied und bloggt über
Rechtliches in den Medien unter
www.media-and-law.de

Bücher

Von Praktikern gelesen

Patrick S. Kenadjian (Hrsg.)

Too Big To Fail - Brauchen wir ein Sonderinsolvenzrecht für Banken?

Verlag De Gruyter,
2012, XIV, 236 Seiten, Gebunden.
ISBN 978-3-11-027251-2
69,95 EUR



Zurzeit geht es eher um die Insolvenz von Staaten als um die von Banken. Doch es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis wieder einmal ein Bankhaus wegen spekulativer Investments in den

Abgrund blickt. Spätestens seit Lehmann Brothers, der IKB oder der Hypo Real Estate stellen sich mit der Materie befassende Juristen und Wirtschaftswissenschaftler die Frage: „Brauchen wir

ein Sonderinsolvenzrecht für Banken?“. Praktischerweise ist im Verlag De Gruyter ein Buch erschienen, das sich mit genau dieser Frage befasst. Der Tagungsband aus der Reihe „Institute for Law and Finance Series“ (ILFS) vereint die schriftlichen Fassungen der auf der Tagung „Too Big To Fail - Brauchen wir ein Sonderinsolvenzrecht für Banken?“ im November 2011 in Frankfurt am Main – wo sonst, wenn es um Banken geht – gehaltenen Vorträge. Entsprechend der internationalen Zusammensetzung des Autorenkreises enthält der Tagungsband sowohl deutsch- als auch englischsprachige Beiträge. Die ersten drei Aufsätze nehmen vor allem aus ökonomischer Perspektive zu der Frage Stellung, ob es überhaupt eines speziellen Insolvenzrechts für Banken bedarf. Hierbei werden aktuelle gesetzgeberische Lösungsansätze auf deutscher und internationaler Ebene kritisch analysiert. Die beiden folgenden Beiträge widmen sich aus deutscher und aus rechtsver-

gleichender Perspektive der Frage, wie Auslöser für Bankinsolvenzverfahren beschaffen sein müssen, um ein geordnetes Verfahren rechtzeitig einzuleiten, ohne andererseits Gefahr zu laufen, zu früh in den Geschäftsbetrieb einer Bank und die Eigentumsrechte ihrer Gesellschafter einzugreifen. Die zwei anschließenden Aufsätze behandeln, wiederum aus deutscher und aus rechtsvergleichender Perspektive, die Frage, ob besondere Instrumente erforderlich sind, um ein Bankeninsolvenzverfahren erfolgreich durchführen zu können. Die beiden abschließenden Beiträge gehen auf den Gläubigerschutz in einem Sonderinsolvenzrecht für Banken ein und analysieren die aktuellen Entwicklungen im deutschen und US-amerikanischen Recht. Ob denn nun ein Sonderinsolvenzrecht für Banken erforderlich ist, wird in letzter Instanz der Gesetzgeber – ob auf nationaler oder internationaler Ebene – zu beantworten haben. Die Lektüre dieses Buches ist aber all jenen zu empfehlen, die sich einen eigenen Standpunkt zu diesem Thema erarbeiten wollen oder von Berufs wegen einen solchen zu vertreten haben.

Bertram Tanner

Helmut Borth:

Praxis des Unterhaltsrechts Das UÄndG und seine Folgen

Verlag Ernst und Werner Gieseking,
Bielefeld,
2011, XXXVII und 624 Seiten, brosch.;
ISBN 978-3-7694-1080-8
69,00 EUR



Helmut Borth legt die zweite Auflage seines zur Unterhaltsreform verfassten Titels „Unterhaltsrechtsänderungsgesetz“ vor. Erstaunlich ist die weit verzweigte Gliederung – allein das Inhalts-

verzeichnis erstreckt sich über 37 Seiten – und der verdoppelte Umfang. Wie in der ersten Auflage gibt der Autor einen systematischen Überblick über die Entwicklungsgeschichte, Hintergründe und

Zielrichtung der Reform. Jetzt ist sie in der Anwendung, zu der er nun die gewachsene Rechtsprechung und die Beurteilung der Auswirkungen der Reform vorstellt. Erfreulich sind dabei die zu verschiedenen Themen zusammengestellten Rechtsprechungsätze und Besprechungen einzelner bahnbrechender Entscheidungen (z.B. Aufhebung der Dreiteilungsmethode). Manches bleibt ein wenig akademisch, darf aber für den interessierten Leser und zur Einordnung der Systematik mit dabei sein.

Die Bearbeitung von Unterhaltssachen ist nicht einfacher geworden, die vermeintliche Klarheit durch die Reform ist uneinheitlicher Rechtsprechung zum Opfer gefallen. Das Buch versucht hier Erleichterung, der deutlich gewachsene Umfang ist Beleg für die Schwierigkeit des Unterfangens. Der Autor gibt Hilfen durch klare Strukturierung, Prüfungsschemata, Berechnungsbeispiele und Rechtsprechungshinweise. Ausführungen zur Beweislast erweisen sich in der Praxis als außerordentlich hilfreich, ist diese doch gerade im Unterhaltsrecht eine schwierige Balance.

Die Mischung aus systematischer Darstellung des Unterhaltsrechts und konkreter Bezugnahme auf die Reform spricht sowohl den Einsteiger als auch den Profi an. Das Buch weist Literatur- und ausführliches Sachverzeichnis auf, so dass man sich gut zurecht findet. Alles in Allem wieder ein gelungenes Werk, das die Anschaffung lohnt.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fachanwältin für Familienrecht,
Bedburg-Hau*

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

**Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de**

Klaus-Ludwig Haus/Dietmar Zwerger

Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 3: Verkehrsverwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozess

DeutscherAnwaltVerlag, 2. Auflage 2012,
1128 Seiten, gebunden, EUR 99,-
ISBN: 978-3-8240-0887-2



Nun ist es amtlich: Nach dem am 26.04.2012 verkündeten Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Aktenzeichen C – 419/10) sind deutsche Behörden nicht befugt, die Aner-

kennung der Gültigkeit eines tschechischen Führerscheins abzulehnen, wenn der Führerschein dem Fahrerlaubnisinhaber von einer tschechischen Behörden nach Ablauf der für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis geltenden Sperrfrist ausgestellt wurde. Diesen und anderen Fragen gehen die Autoren in ihrem Werk gekonnt nach und behandeln das weite Feld des Verkehrsverwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsprozessrechts. Dabei wird eines deutlich: Die Praxisrelevanz des Verkehrsverwaltungsrechts nimmt in dem anwaltlichen Beratungsalltag weiter an Bedeutung zu. Nicht immer können dabei alle Fragen im Zusammenhang mit dem Fahrerlaubnisrecht, der Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr und des Rechtsschutzes im Verkehrsverwaltungsrecht auf Anhieb zufriedenstellend beantwortet werden. Das Handbuch liefert hier – auch dank umfassender Rechtsprechungshinweise – ein sehr wertvolles Hilfsmittel für die anwaltliche Beratungspraxis. Kurzum: Wie in kaum einem anderen Werk wird das Verkehrsverwaltungsrecht in seiner Gesamtheit so deutlich, umfassend und unverzichtbar dargestellt.

*Gregor Samimi,
FA für Verkehrsrecht,
Versicherungsrecht und Strafrecht*

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01. - 02.06.	3. Berliner Gespräche im Immobilienrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.06.	Der Versorgungsausgleich	Wilfried Hauptmann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.06.	Strafverteidigung – Strategien in der Praxis	Martin Rubbert	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.06.	Einführung in das RVG	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
02.06.	Türkisches Familienrecht in der Praxis	Ümit Savas	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.06.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend (20:00 - 21:30 Uhr)	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
05.06.	Einführung in das Beamtenrecht	Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
06.06.	Beratungs- und Prozesskostenhilfe	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
06.06.	Rechtsstreitigkeiten um den GmbH-Geschäftsführer	Björn Retzlaff	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.06.	Prozesstaktik im Arbeitsrecht II	R. Schinz	ARBER seminare www.arber-seminare.de
09.06.	Arbeitsrecht aktuell Teil 2	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.06.	Grundzüge des Insolvenzverfahrens	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
09.06.	RVG - Speziell: Gebühren in Bußgeld- und Strafsachen - Eine Einführung -	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
11.06.	"Auf dem 'Dritten Weg' in die Zukunft?" Fragen der Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen in Kirche und kirchlichen Einrichtungen		Bundessozialgericht www.bundessozialgericht.de
11.06.	Aktuelle Entwicklungen im Rechtsschutz und in der Bürgerbeteiligung bei der Planung von Großvorhaben	Prof. Dr. Ulrich Ramsauer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
12.06.	Der Einkauf innovativer Lösungen	Dr. Thomas Kirch	Behördenspiegel www.fuehrungskraefte-forum.de
13.06.	Anwaltliche Haftpflicht - effektive Büroorganisation - Versicherung	Bertin Chab	RAK Brandenburg und DAI www.rak-brb.de, www.anwaltsinstitut.de

Termine

13.06.	Das Recht auf Neugier: Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz	Dr. Berthold Huber	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
14.06.	Bemerkbarkeit von Kleinstkollisionen	Hans-Jörg Leser	AK Verkehrsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
14.06.	RVG - Speziell – Die Anwaltsvergütung im familienrechtlichen Mandat	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
14.06.	Tipps und Taktik in der Zwangsvollstreckung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
14.06.-16.06.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation 1. Blockseminar	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
15./16.06.	Entwicklungen des Grundstücksrechts in der Notarpraxis	Prof. Walter Böhlinger	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
15.06.	Aktuelle Sonderfragen des Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	Gerhard G. Düntzer	RAK Brandenburg und DAI www.rak-brb.de, www.anwaltsinstitut.de
15.06.	RVG im Umgang - Probleme im Alltag - Fachwissen intensiv	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
16.06.	Das Recht der Modebranche	Prof. Dr. jur. Thomas Hoeren	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.06.	Praxisschwerpunkt Wohnraummietrecht - Rechtliche Vertretung von Mietern	Benjamin Raabe Henrik Solf	RAV e.V. www.rav.de
18.06.	Planung und Denkmal: Lösbare Konflikte - örtliche und überörtliche Planungsebenen, Denkmalpflegeplan, UP, Untersuchungen -	Dr. Dieter Martin Stefan Kraus	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
18.06.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht	Karin Reinhard	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
20.06.	Überlegungen zum europäischen Insiderhandelsverbot	Prof. Dr. Gregor Bachmann	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
20.06.	Verwaltungsrecht: Streitwerte und Gebühren	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
22.06.	Anwaltsgebühren und Prozessführung im Sozialrecht	Dr. Nina Arndt Martin Schafhausen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
22.06.	Beratungs-, Prozesskosten- u. Verfahrenskostenhilfe aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung	Edith Kindermann	RAK Brandenburg i.K.m DAI www.rak-brb.de, www.anwaltsinstitut.de
22.06.	Taktik im Bauprozess	Dr. Ulrich Locher	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25.06.	Anwaltliche Beratung zu Arbeitszeitkonten und flexibler Arbeitszeitgestaltung	Dr. Stefanie Deinert	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
30.06.	Prozesstaktik im Verkehrszivilprozess	Prof. Dr. Rainer Heß	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Inserate

Bürogemeinschaft in Steglitz

bietet in verkehrsgünstiger Lage in sich geschlossene Kanzleiräume (ca. 47 qm: 2 Zimmer, 1 Wartebereich, 1 WC, Kochecke, Keller, Parkplätze).

Wir suchen eine(n) aufgeschlossene(n), zuverlässige(n) Kollegin oder Kollegen mit dem langfristigen Ziel gemeinsamer Berufsausübung, gemeinsamen Außenauftritts o.Ä. Eine nette und kollegiale Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig.

Anfragen bitte an: kontakt@rechtsanwalt-steglitz.de

Rechtsanwaltsfachangestellte, halbtags

Anwaltskanzlei sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt Verstärkung. Mindestens zweijährige Berufserfahrung, Kenntnisse in RA-Micro, Excel und Word sowie Sicherheit in deutscher Rechtschreibung dringend erforderlich. Englischkenntnisse in Wort und Schrift wären von Vorteil.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2012-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Anwaltskanzlei bietet Büroraum

direkt am Rathaus Steglitz (Schloßstraße)

gerne im Komplettpaket mit technisch-organisatorischen Serviceleistungen, bei Bedarf auch komplett eingerichtet.

Wir sind eine kleinere Kanzlei, vielfältig beschäftigt im Zivilrecht mit Schwerpunkten im Gewerblichen Rechtsschutz/Urheberrecht und Miet-/Immobilienrecht. Wir suchen eine(n) aufgeschlossene(n) Kollegin oder Kollegen, der unser nettes Team ergänzt. Kollegiale Unterstützung (z. B. Urlaubs-/Terminvertretung) sind für uns selbstverständlich.

Kontakt: post@ryr-berlin.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

TOP-ANWALTSEXISTENZ AN DER NORDSEE-KÜSTE

Rechtsanwalt u. Notar gibt aus Altersgründen seine seit 35 Jahren bestens eingeführte Kanzlei zwischen Bremen und Cuxhaven an "maritim-interessierten" Kollegen/in – auf Wunsch – incl. Kanzlei- u. Wohnimmobilien (3 ETW's in bester Verkehrs- und Geschäftslage: siehe IMMOWELT Online ID 2RLYS3N, 2RPZD3L u. 2RMWD3L) – nach ausreichend gewährter koll. Einarbeitung – per Kauf/Mietkauf oder Pacht gem. VB ab.

Kontakt:

0171-4526191 o. E-mail kanzlei@dr-schultze-petzold.de

NJW 1960 bis 2011; NJW 5-Jahresregister 1961 bis 2005, gebunden, gut erhalten, zu verkaufen;

VB: 1100.-EUR

Telefon (030) 916 11 374

Biete junger Anwältin/Anwalt einen kleinen, schönen

Büroraum ca. 300 €

nähe Rathaus Charlottenburg, U-Bhf. Richard-Wagner-Platz.

Kontakt: RA Farag, 39840198

Biete aus Altersgründen **Notar/in** die Möglichkeit der Weiterführung meines gut eingeführten Notariats (Nähe Kuddamm).

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2012-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Möbl. Arbeitsbereich, 1/2 Zimmer 32 qm (Eur 210 warm), geeignet f. **Berufsanfänger** und / oder Räume 16 qm bzw. 34 qm (Eur 270 bzw. Eur 400 warm), ggf. m. Sekretariatsplatz frei. RA Schuster, Bln.-Mobit, 0175-52 50 686

Zentraler Büroraum in Mitte

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet hellen Altbau-Büroraum (ca. 24 qm) mit Parkett und zusätzlich eigenem Zugang, ggfs. tageweise, Mitnutzung Besprechungsraum und Kanzlei-Infrastruktur zw. Hackeschem Markt und Alex.

RA Rogge – Tel. (030) 28 09 71 71 mail@kanzlei-rogge.de

Büro/Praxenräume Friedenau, Bundesallee,

92 – 275 qm möglich, 3 Einheiten, Aufzug, TOP-Haus.
Preis: 8,50/qm kalt. Alles Nähere 0151 4322 0011.

Büro Umlandstr. Nähe Hohenzollerndamm,

110 m², 3 Zi, Diele, Altbau, VHs, 1.OG, Parkett,
€ 1035,05 zzgl. NK, prov.frei Tel. 033205 632 72

Wir sind eine Kanzlei in Berlin-Moabit mit fünf Anwälten und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

zur Verstärkung unseres Teams.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Strafrecht, Straßenverkehrsrecht, Arbeitsrecht und Ausländerrecht.

Ihre Tätigkeiten umfassen die üblichen Tätigkeiten einer Rechtsanwaltskanzlei wie Fristenüberwachung, selbständige Bearbeitung der Post, Erstellen von Kostenrechnungen nach dem RVG, Schreiben nach Phono-Diktat, Mahnverfahren. Gute Kenntnisse in RA-Micro sind Voraussetzung.

Bewerbungen bitte gerne per

E-Mail an: c.gerlach@rachristiangerlach.de

Homepage: www.rachristiangerlach.de

Engagierte ReNo sucht Tätigkeit für 20-25 Std./Woche

Schwerpunkt Notariat, Lohn/Buchhaltung (RA-Micro).

Kontakt bitte über Telefon 0172 - 381 36 50

Erfahrener Kollege bietet

freie anwaltliche Mitarbeit

insbesondere für die Rechtsgebiete

Arbeitsrecht, Mietrecht, Bau- und Architektenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz.Einarbeitung in neue Rechtsgebiete jederzeit möglich.
Eigene Kanzlei zur Leistungserbringung vorhanden.Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2012-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin**Wirtschaftsrechtlich orientierte
Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei**mit Schwerpunkt im Immobilien- und Gesellschaftsrecht
sucht zur Verstärkung des Teams**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**

mit Berufserfahrung ggf. auch in Teilzeit.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 5/2012-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin**RA sucht kollegiale Bürogemeinschaft**

Interessenschwerpunkte:

Arbeits- und Sozialrecht (FA-Kurs Arbeitsrecht absolviert)

Kontakt: arbeitsrecht-berlin@yahoo.de
Tel.: 0157 733 210 66

Anwaltskanzlei bietet ab sofort Kollegen/in in

Berlin - Mitte (Nähe Hackescher Markt)
zwei Büroräume, jeweils ca. 15 qm, Zusammen-
legung möglich; Mitbenutzung der gesamten Infra-
struktur und des großen Besprechungsraums möglichZuschriften unter **Chiffre AW 5/2012-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin**Notariatskanzlei**gut eingeführt, preiswerte Gewerberäume in Lichten-
berg aus Altersgründen zu überlassen.Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2012-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin**Bitte Anzeigen
per E-Mail aufgeben:
cb-verlag@t-online.de****Petra Veit**
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

RA bietet BürogemeinschaftMitnutzung Arbeitsraum in möbliertem Altbau,
Schloßstr., Steglitz, 150 EUR Geeignet für Berufsanfänger

Telefon: 030-25937690

Mobil: 0176-78632975

Charmantes Erkerzimmerin Jugendstilräumen nahe dem AG Lichtenberg
an netten Kollegen/Kollegin unterzuvermieten.Wir bieten: kollegiales Klima, ca. 27 m², dezerten Stuck,
Parkett u.v.m. Wir kosten: 370,00 € warm zzgl. MwSt.

Kontakt: anwalt@ra-andersch.de, Tel: 030/21 23 76 21

**Steuerberater ist spezialisiert auf die
Betreuung von Anwälten und deren Mandanten**

Telefon: 030 / 21005504

Fachanwaltskanzlei mit anspruchsvoller, überwiegend ge-
werblicher Mandantschaft sucht**Rechtsanwältin /Rechtsanwalt**Unsere zivilrechtlich orientierte Allgemeinkanzlei hat
Schwerpunkte im Versicherungsrecht, Medizinrecht und pri-
vaten Baurecht. Wir bieten Ihnen Gelegenheit, zunächst im
Anstellungsverhältnis ein eigenes Dezernat zu entwickeln –
auch mit anderem Schwerpunkt. Eine Teilzeitvereinbarung
ist möglich. Sie überzeugen mit guten juristischen Qualifika-
tionen, Akquisitionsidee und Engagement.Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen
Unterlagen (gerne per mail) an:DUHME Rechtsanwälte, Kranzer Strasse 3 a, 14199 Berlin
berlin@cyrus-ross.de www.DUHME-RAe.de

Akten- und Archivbestände günstig lagern

alarmgesichertes Rollregallager · 0,75 € je lfd. Meter Akten
zzgl. 19 % MwSt.

Aktenhol- und Bringservice innerhalb 24 h

Hertling GmbH & Co. KG

kostenfreie Information 0800 390 90 90

www.hertling.com - berlin@hertling.com

WP/StB bietet Kooperation bei M & A Fällen

Unternehmenskauf, alle Umwandlungen, Vermögensnachfolge, Sonderprobleme. www.haraldwieser.de

AeV Steuern & Recht Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Unser derzeitiger Schwerpunkt liegt im Bereich betriebswirtschaftliche Beratung, Steuerberatung und Rechtsberatung für KMU. Wir beabsichtigen, u.a. den Bereich Rechtsberatung und Forderungsmanagement weiter auszubauen. Wir suchen für unseren Standort Berlin einen unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt (m/w),

welcher auch Interesse für das Steuerrecht mitbringt und aus seiner bisherigen Tätigkeit mit gesicherten Grundeinkommen heraus in den nächsten 5 Jahren in unsere Gesellschaft hineinwachsen möchte. Wir erwarten Loyalität, hohes Engagement, Flexibilität und Reisefreudigkeit. Es erwartet Sie eine gute, langfristige Perspektive und ein nettes Team an den Standorten Berlin und München.

Kontakt: anton.kreuzer@pischel.info Tel.: 0173 329 3092

Ihre Zweigstelle am Hackeschen Markt

Kanzleischild. Arbeits- und Konferenzraum zur Mit-Nutzung.
250,00 € zzgl. USt. / Monat. Tel. 030 - 311 69 85 95

**Repräs. Büroraum u./o. Arbeitsplatz
Prenzlauer Berg**

Nähe Kollwitzplatz im aufwändig sanierten Fabrikloft
Büroinfrastruktur und Besprechungsmöglichkeit vorhanden

Gelegenheit zur freien Mitarbeit

Kontakt: willems@george-willems.de

Büroraum in City-West

Höhe Adenauerplatz, zw.

U-Adenauerplatz und U-Konstanzer Str.

Biete Altbau-Büroraum, Hochparterre, in neuer Bürogemeinschaft ab 15.5.2012, Mitnutzung von Küche und Wartebereich. Bruttowarmmiete inkl. Strom (3 Zimmer)
EUR 350,- bis 550,-, Stuck, Parkett/Dielen.

Schwerpunkt Erbrecht bevorzugt, gegenseitige Vertretung und fachlicher Austausch sehr erwünscht.

RA Jacobs – Tel. 030 / 863 954 71

Repräsentative Kanzleiräume im Stuckaltbau

dicht Ku-damm (Uhlandstr.) zu vermieten, bestehend aus 3 1/2 Räumen (120 qm). Übernahme des Kanzleimobiliars möglich. Miete: 1.300,- EUR netto

Tel. 0172-3211455, Fax: 882 64 83

BITTE BEACHTEN SIE**DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:**

DIE AUSGABE 7-8/2012 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT
ALS DOPPELHEFT IM AUGUST 2012.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB BITTE RECHTZEITIG
IHRE ANZEIGE NOCH IN DER JUNI-AUSGABE 2012**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2012 IST AM 31.05.2012

CB-VERLAG CARL BOLDT | TEL. (030) 833 70 87 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen in **Ludwigshafen, Mannheim, Heidelberg, Mainz, Frankenthal, Landau i.d. Pfalz**,
vor allem AG, LAG, ArbG übernimmt

RA Bernhard Stemmermann, M.C.L. (Mannheim/Adelaide)
Bismarckstr. 106, 67059 Ludwigshafen
Tel: 0621 307802 Fax: 03222 6473851
rechtsanwalt@stemmermann.org



**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Übernehme
Terminsvertretung in
Hamburg und Umland

Rechtsanwältin Frauke Nissen
Glißmannweg 7, 22457 Hamburg
Tel: 040/59 35 41 80 Fax 040/59 35 41 81
nissen@rechtsanwaeltin-nissen.de

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK **TERMINSVERTRETUNGEN** SIND SIE BEI

16.600 RECHTSANWÄLTEN IN **BERLIN, BRANDENBURG** UND **MECKLENBURG-VORPOMMERN** PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT · BASELER STR. 80 · 12205 BERLIN ☎ (030) 833 70 87 · E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

» Mit meinem
iPhone 4S und
ra-micro sind
meine Diktate
schneller im Büro
als ich«

RA Jost Baumgärtner
Kanzlei Baumgärtner, Engelsbrand



sclip ist eine exklusive Weltneuheit der RA-MICRO Unternehmens-
gruppe – besonders geeignet für die anwaltliche Praxis.
Ob Smartphone, Tablet, Laptop oder Schreibtisch-PC: Produktive
Sprachkommunikation und Diktieren überall – im Lan, WLAN
und der Cloud.



INFOLINE 0800 726 42 76

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

www.ra-micro.de